

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 36 (1969)

Artikel: Die Niedere Badstube zu Burgdorf. 1. Teil
Autor: Rageth-Fritz, Margrit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Niedere Badstube zu Burgdorf

Margrit Rageth-Fritz

VORWORT

Gewiß ist schon jeder Burgdorfer neben dem oben abgebildeten Häuschen — Kornhausgasse 13 — vorbeigegangen. An seinen kleinen Fenstern und der gemütlichen Laube erkennt man die Bauweise früherer Zeiten. Es handelt sich um die sogenannte *Niedere Badstube* (bisweilen auch Untere Badstube genannt). Jahrhunderte lang sind in diesem Gebäude Burgdorfer Geschlechter ein- und ausgegangen, und das Häuschen hat Aufstieg und Niedergang von Generationen miterlebt.

Diese Arbeit soll das Schicksal der Niederen Badstube und ihrer Besitzer schildern. Sie bildet gleichzeitig einen Beitrag zur lokalen Kulturgeschichte. Mit der Beschreibung der Schicksale der Badstubenbesitzer erleben wir einen Querschnitt durch den Alltag der Burgdorfer im Laufe von Jahrhunderten. Wir hören einiges über die Berufsgattung der Bader, deren beruflichen Höhepunkt und Niedergang und erhalten dabei einen Einblick in das Sanitätswesen im alten Burgdorf sowie in die kirchlichen Verhältnisse. Schließlich ist ersichtlich, was nach dem Verschwinden der letzten Bader und der Aufhebung des Erblehens aus dem Haus geworden ist, und wir vernehmen etwas über die nachmaligen Besitzer.

Beim Zusammenstellen einer kleinen Familienchronik stieß ich im Geburtschein meines 1963 verstorbenen Vaters Paul Fritz auf den Eintrag: «Geboren zu Burgdorf, untere Stadt, sogenannte alte Badstube, am 6. Februar 1888.» Da es sich zeigte, daß niemand über das Haus nähere Auskünfte erteilen konnte, wollte ich seinem Schicksal etwas nachgehen. Einmal angefangen, wurde die Neugierde immer größer, das Forschen in dem reichhaltigen Bürgerarchiv in Burgdorf immer spannender. Die Hinweise auf das Haus führten immer weiter in das Mittelalter zurück und ließen schließlich erkennen, daß seine Erbauung bald nach der Errichtung der Ringmauer, die noch heute die Rückseite des Hauses bildet, erfolgt sein mußte. So wuchs sich diese Arbeit, begonnen in Erinnerung an die in diesem Hause dankbar genossenen

Kindheitstage, zur Geschichte über die Niedere Badstube aus. Sie lehrt uns, daß auch ein unscheinbares Häuschen ein langes Schicksal haben und seine Beschreibung einen Beitrag zur Lokalgeschichte leisten kann.

Ohne die Hilfe verschiedener Fachkundiger wäre ich nicht in der Lage gewesen, diesen Abriß aufzuzeichnen. Es liegt mir daher daran, allen, die mir mit Rat und Tat geholfen haben, herzlich zu danken: Herrn Dr. Alfred Roth, Burgdorf, für seine Anregung, die Badstubengeschichte zu veröffentlichen, Herrn S. Golowin von der Stadtbibliothek für seine stete Bereitschaft, mir das Bürgerarchiv zu öffnen, den Herren von den Staatsarchiven Bern und Zürich und der Landesbibliothek in Bern, Herrn Pfr. Lachat in Nenzlingen und Herrn Dr. phil. Willy Pfister, Basel, für ihre Hilfe. M. R.-F.

I. TEIL

KAPITEL I

Allgemeine Verhältnisse im Mittelalter

Waschen und Baden gehören seit Urzeiten ins Leben aller Völker. Wir kennen die Bäder und Thermen der alten Römer, und Tacitus berichtet in seiner «Germania» von den alten Germanen, die sich gleich nach dem Erwachen in warmem Wasser badeten.

Neben den schon früh bekannten heißen Quellen (Pfäfers, Leuk u. a.) besaßen die Höfe ihre eigenen Badstuben. So kommt denn auch unser deutsches Wort «Stube» von «stieben», von einem Raume also, wo Wasserdampf «zerstoben» wird — dem Baderaum¹. Erst später verstand man darunter ein heizbares Zimmer. Im Mittelalter, mit der Gründung von Siedlungen — Städten und Dörfern —, kamen die öffentlichen Badstuben auf, denn zur Verhütung von Feuersbrünsten wurden aus Sicherheitsgründen die Baderäume in Privathäusern nicht mehr gestattet. Damit bildete sich ein neuer Berufsstand: die *Bader*.

Die Tätigkeit der Bader

Vorerst war ihre Hauptbeschäftigung ganz allgemein das Herrichten der Bäder. Da gab es die Schwitzbäder, die Wasser- und die Kräuterbäder. Nach Ansicht von Martin² und anderen kannte man in unseren Gegenden vor allem das Schwitzbad (Dampf oder Heißluft). Es dürfte dabei etwa folgendermaßen zugegangen sein: Zuerst ließ sich der Kunde von einem Baderknecht mit einem Eimer Wasser oder Lauge übergießen und sich gleichzeitig massieren oder reiben. Dieser Vorgang konnte auch durch ein Wasserbad in einem Holzbottich ersetzt werden. Hierauf begab man sich auf die sogenannte Schwitz- oder Leckbank. Nun wurden heiße Steine für die Dampferzeugung übergossen. Gleichzeitig wurde der Badende zur besseren Schweißabsonderung mit einem Birkenwedel bearbeitet. Nach dem Schwitzen ließ sich der Kunde erneut mit Wasser oder Lauge übergießen. Vor dem Ankleiden ruhte er sich noch etwas aus und bespritzte sich vielleicht auch noch einmal mit kaltem Wasser.

Daneben gab es die Kräuterbäder, welche als Abkochungen in Zubern bereitgestellt waren. In einem Basler Ratsbuch³ wird sogar erwähnt, «daß ettlich Badstuben bede, Krüter- und Steinbadstuben sind».

Bald dehnte sich die Tätigkeit der Bader auch auf die Pflege von Körper und Gesundheit aus. Als erstes kam das Rasieren und Haarscheren auf. Bei dem damaligen Instrumentarium und der noch seifenlosen oder seifenarmen Zeit (bis ca. 1500) war es wesentlich angenehmer, sich die im Wasserdampf weich gewordenen Haare nach dem Bade stutzen zu lassen. Auch das Kopfwaschen, das sogenannte Zwahen, besorgte der Bader, wobei auch etwa das «Entflohenen» nötig war. So wurde das Bad vor allem vor den Festtagen zur Verschönerung des Körpers und zum Vergnügen aufgesucht.

Außerdem benutzte man das Bad mit der Zeit jedoch auch zur Heilung von Gebrechen und als vorbeugende Maßnahme gegen alle möglichen Krankheiten. Das veranlaßte die Bader, sich mehr und mehr der niederen Chirurgie zuzuwenden, das heißt, sie dienten ihren Kunden mit Schröpfen, Aderlassen, Einrichten von Knochenbrüchen und Verrenkungen, Verbinden und Behandeln von Wunden und Geschwüren — Tätigkeiten, die sie wie irgend ein Handwerk bei einem Meister erlernten und während der vorgeschriebenen Wanderjahre vervollkommneten. Bisweilen versuchte sich der Bader sogar in innerer Medizin, was sich jedoch vornehmlich auf das Verabfolgen von Abführmitteln beschränkte.

Als Hauptursache aller Krankheiten vermutete der mittelalterliche Mensch

dicke Blut, weshalb mit Schröpfen und Aderlassen diesem Uebel zu Leibe gerückt wurde. Mit dem Schröpfen glaubte man, allen möglichen Krankheiten beikommen zu können, und man unterzog sich daher dieser Prozedur sogar regelmäßig als vorbeugende Maßnahme. Dazu wurden dem Kunden auf die durch das Baden vermehrt durchblutete Haut die Schröpfköpfe, die sogenannten «Schröpfhörnli», appliziert. Diese, vor dem Aufsetzen noch erhitzt, erzeugten durch Unterdruck Beulen, welche nun mit einem Messerchen (Stöckli) geritzt wurden, um so das angeblich zu dicke Blut abfließen zu lassen und es damit, wie man glaubte, zu verdünnen.

Beim Aderlassen wurde mit der Aderlaßbinde das Blut am Oberarm, seltener auch an einem andern Körperteil, gestaut und die dadurch stark hervortretende Vene angeschnitten. Der Gesunde nahm den Aderlaß im allgemeinen viermal jährlich vor, wogegen das Schröpfen häufiger angewendet wurde. Wo wegen Ansteckungsgefahr, etwa bei Epidemien, öffentliche Badstuben möglichst gemieden wurden, konnten die daran gewöhnten Leute sich trotzdem regelmäßig schröpfen lassen. In einem Schriftstück von 1484 wird es sogar alle Monate empfohlen⁴! In alten Kalendern finden wir mannigfaltige Regeln und ausführliche Vorschriften, ja ganze Tabellen, in denen mit Hinweis auf den Stand der Himmelszeichen geraten wurde, wann die Sterne für Bade- und andere Kuren günstig waren. In diesen Kalendern wird bei den Empfehlungen für Baden und Schröpfen häufig das gleiche Zeichen verwendet, was ebenfalls zeigt, wie eng beides miteinander verbunden war.

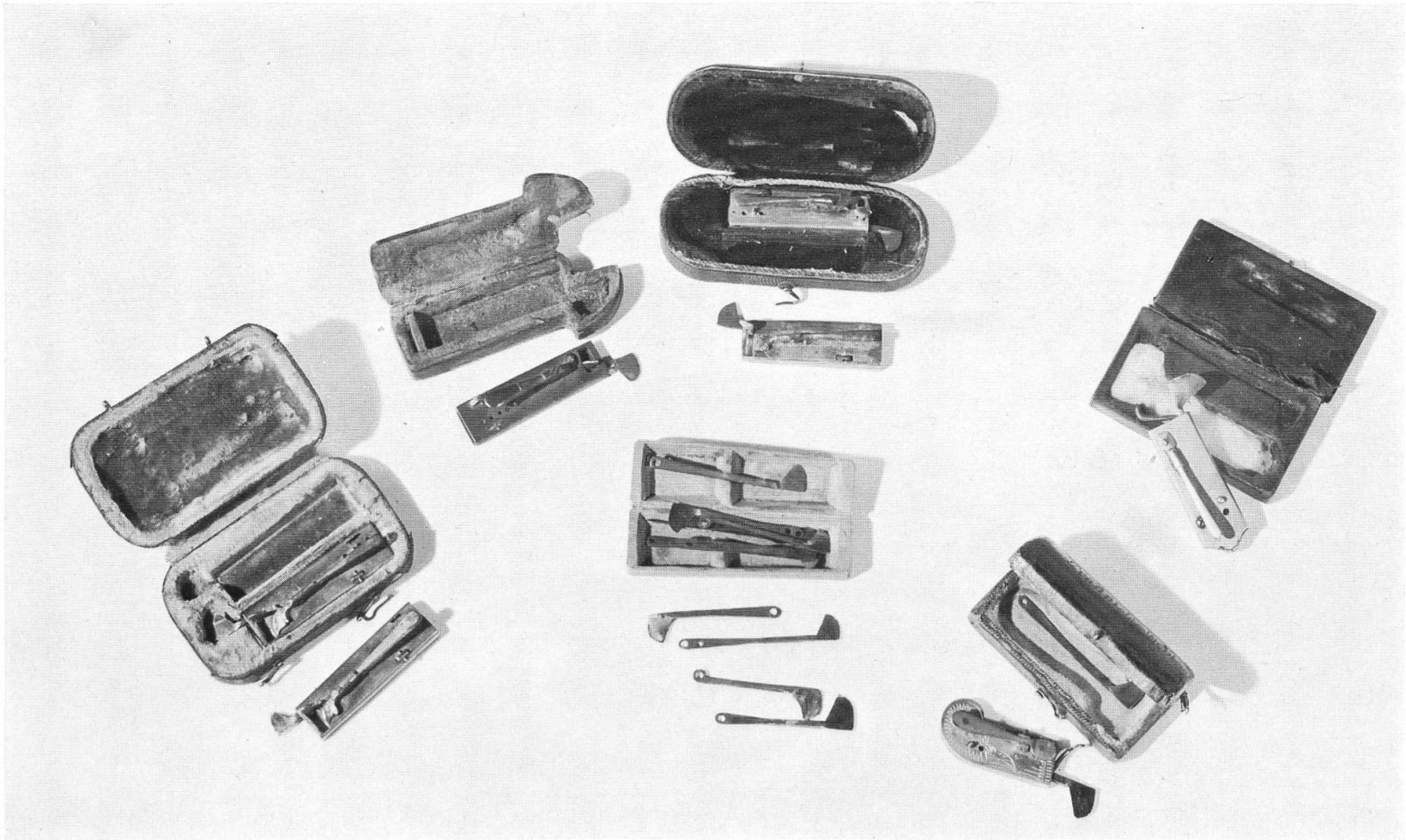
Aussehen und Inhalt einer Badstube

Trat der Kunde in die Badstube, legte er vorerst in einem kleinen Vorraum, in Zürich 1529⁵ und früher «Hütstube» genannt, seine Kleider ab und zog eine Art Badehose an. Diese nannte man Bruch oder Niederkleid. Bisweilen trugen die Badenden auch den Schurz, wie die Bader selbst. Die Frauen kleideten sich in die Badeschürze oder «Badehr» oder in ein Badhemd; ab und zu waren sie auch einfach nackt. Als Kopfbedeckung setzte man sich einen aus Stroh geflochtenen Hut auf, den Schinhut, gelegentlich auch Tücher oder Netze. Requisit des Baders war der Birkenwedel, mit welchem die Haut der Kunden behandelt wurde. Auf vielen Abbildungen trägt denn auch der Bader den Badewedel als Berufssymbol. 1360 hatten die Bader in Basel den Wedel (auch Quast oder Quest genannt) im Wappen.

Die Badstube selbst ist auf alten Abbildungen mit einem Steingewölbe zu



Die untere Badstube (Kornhausgasse 13) heute



Aderlaß-Schnepper in Euis, 18. Jahrhundert

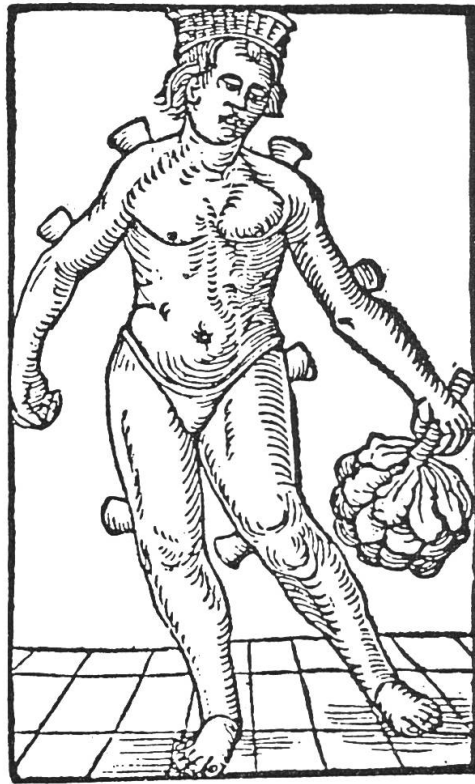
sehen, oder sie hatte hölzerne Böden, Wände und Decken. In der Beschreibung einer öffentlichen Badstube in Zedlers Universallexikon⁶ von 1733 heißt es: «Es ist nemlich ein niedriges Gemach, an dessen einem Ende ein Ofen, neben diesem Ofen aber ein Kessel mit heißem und ein Kübel mit kaltem Wasser ist, daraus man schöpfen und, wie man es brauchen will, die Wärme mäßigen kann. An denen Wänden sind Bäncke vor und übereinander, darauf man sich höher oder niedriger setzen kann, nachdem man starck oder gelinde zu schwitzen verlangt, und diese werden die Schwitz-Bäncke genennet. Diejenigen, welche naß baden wollen, setzen sich in eine Bade-Wanne, die mit Wasser angefüllt ist. Zu diesen Stuben nun ist insgemein jemand bestellt, welcher denen Bade-Gästen aufwartet, auch ist insgemein ein Bader bei der Hand, wenn jemand schröpfen will.»

1788 kam in Zürich die «Baadstub auf Dorf» zur Versteigerung. Ihre Inneneinrichtung wird hiebei so angegeben: «Diese Behausung hat zwei stuben, 2 kammern, 2 kleine Küchen, einen kleinen Windenboden zu Holz oder Durben, a plein-pied ein braffner Holzschopf und die Badstuben selbst, darin befindet sich ein mit Steinen wohl garnierten Ofen, 2 kupferne Kessel in circa 6 Dausen Wasser haltend, 2 Tollenöfen darzu. Ein hölzerner Baadkasten, nebst Bänken mit Baad Gerechtigkeit darbey, in gleichem Zimmer ist ein guter Galgbrunnen mit steinernem Wassertrog, wird mit allen Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten und Beschwährden, wie solches besessen worden, übergeben, ferner ist ein ordentlicher Keller darbey»⁷. 1665 wird das Inventar dieser Badstube folgendermaßen angegeben: «In demselben der große küpferne Kessel und der Krautkessel in der Badstuben, drey Möschen Hänen, zwey steinen Trög, zwey Badkästen»⁸.

Von dem Bader von Wangen wird 1785 von einer neu errichteten Badstube berichtet, er habe «eine apparte Baad- und Schröpfstuben wie die anderen Bader und in gleichem Gebäud in einem anderen Gemach 18 Baad Kästen, jeglicher zu 2 Personen, hat solches als ein Wasser-Baad bis anhin nach Notdurft gebraucht»⁹.

Steuern und Preise der Bader

Ueber die Badesteuern im allgemeinen werden 1561 für Hilzingen aus dem Archiv von Stein am Rhein (das damals zu Zürich gehörte) folgende Preise angeführt¹⁰: Ein Mann, der badet und schröpfen läßt, zahlt darnach dem Bader 5 Heller und 1 Heller für die «Riberin», wenn einer aber nur badet und sich nicht schröpfen läßt, 3 und 1 Heller. Eine Weibsperson, die badet



Schröpfbader mit Badehut und Badewedel. Holzschnitt aus Pictorius' Laßbüchlin.
Basel. Jak. Kündig. 1555.

und sich schröpfen läßt, hat 2 Pfennige dem Bader und 1 Heller der Reiberin zu bezahlen, und wenn sie das Schröpfen unterläßt, 1 Pfennig und 1 Heller. Ein Bauer, der sich regelmäßig scheren läßt, gibt dem Bader pro Jahr eine Korngarbe und einer, der keine Landwirtschaft treibt, zahlt statt dessen neben dem Badgeld 1 Batzen. Für das Eröffnen einer jeden Ader zum Aderlaß zahlen Männer und Frauen 2 Pfennige.

Das Schröpfen war vielerorts sogar im Badepreis inbegriffen¹¹. So hatte man 1604 in Zürich für ein Bad einen halben Batzen zu bezahlen, wobei zehn Hörnli inbegriffen waren. Verlangte jemand mehr, mußte für jedes Hörnli darüber hinaus ein Heller bezahlt werden¹². Schröpfen gehörte je länger desto mehr zu den Badertätigkeiten, ja es dürfte sogar seine einträglichste Arbeit gewesen sein. Es wurde dem Bader auch dann nicht streitig gemacht, als Scherer und Chirurgen seinen Tätigkeitsbereich mehr und mehr einzuschränken trachteten.

Die Gehilfen der Bader

Der Bader hatte zum Unterhalt seines Betriebes auch Personal angestellt, das ihm bei der Zubereitung der Bäder und der Behandlung seiner Kunden behilflich war. Die Angestellten, welche sich aufs Scheren, Schröpfen, Aderlassen und die Wundarznei verstanden, waren die höheren Gehilfen, die Badergesellen. Daneben gab es die Lehrjungen und schließlich auch die Baderknechte und Badermägde, die nicht sonderlich ausgebildet sein mußten.

Der Ruf der Bader und Baderknechte

Diese Baderknechte und -mägde rekrutierten sich begreiflicherweise aus den untersten Kreisen der Bevölkerung. Viele Autoren¹³ sehen darin den Grund dafür, daß die Bader in der menschlichen Gesellschaft nicht geschätzt, ja in gewissen Gegenden verfehmt und von den andern Burgern gemieden wurden. Sie galten mancherorts sogar als unehrlich. «Bischof oder Bader», ein alter Stabreim, bedeutete: alles oder nichts. Zum Vorbereiten der Bäder, Füllen, Leeren und Reinigen der Bottiche waren natürlich keinerlei Kenntnisse notwendig, und auch Intelligenz wurde nicht verlangt, so daß sich zu dieser Tätigkeit allerlei Gesindel drängte. In einer Predigt, die Geiler von Kaisersberg 1498 in Straßburg hielt, heißt es von den verunglückten Studenten: «Diese ziehen nachmals (wann sie der füllerey gewohnet haben), inn dem land herumb, der eine wirdt ein Gauckler, der Spilmann, der ander Thellerschlacker, der dritt ein Teryackskremer, der viert ein Bader, der fünfft ein Henselin oder sonst ein Lotterbub.» Theriak, das verlotterte Studenten als Krämer auf Märkten und bei Badern feilboten, war ein mittelalterliches Allheilmittel, aus vielen Gewürzen zusammengestellt, unter anderem aus der Theriakwurz. In andern mittelalterlichen Schriften werden die Bader zusammen mit fahrendem Gesindel und Gauklern genannt.

Da man von solchen Leuten keine große Sittlichkeit erwarten konnte, war die Versuchung zur Lockerung der Moral in den Badstuben groß. Die Badermägde galten mancherorts als Dirnen, die Baderknechte als Kuppler. Dies erklärt uns, weshalb die im Baderberufe Tätigen verachtet waren. Auch rechtlich standen sie in vielen Gegenden in Gemeinschaft mit dem fahrenden Volke. Nach dem «Sachsenspiegel» gehörten die Bader zu jenen, die Gut für Ehre nahmen. In gewissen Gegenden Deutschlands verbot man ihnen das Waffentragen; sie konnten nicht Ratsmitglieder werden, und die Zünfte,

jedenfalls die vornehmeren, waren ihnen verschlossen, ja, nicht einmal zu allen Handwerken wollte man sie zulassen. In den Taufbescheinigungen wurde ihre Unehrllichkeit vermerkt. Heiraten mit Baderstöchtern wurden von einigen Zünften nicht zugelassen. In gewissen Gegenden wiederum war durchaus keine Spur von einer Unehrllichkeit der Bader zu finden¹⁴, während es in andern Gebieten Deutschlands den Badern erst im 16. Jahrhundert gelang, sich vom Ruf der Unehrllichkeit zu befreien.

In der Schweiz scheint man doch etwas milder über die Bader geurteilt zu haben. Als Zürich 1336 die Brun'sche Verfassung annahm und die Bildung der vordem verbotenen Zünfte erlaubt wurde, kamen die Bader mit den Kannen- und Glockengießern, den Schmieden, Waffenschmieden, Spenglern und Schwertfegern in die Zunft der angesehensten Handwerker, nämlich zu den Schmieden¹⁵. So genossen die Zürcher Bader das aktive und passive Wahlrecht und wurden zu öffentlichen Aemtern zugelassen. 1337 bestätigte Kaiser Ludwig IV. diese Ordnung. Und trotzdem ließ man die Bader ihre Mißachtung durch die andern Handwerker fühlen, so daß man den Eindruck erhält, zwischen der offiziellen Anerkennung und dem gefühlsmäßigen Denken der Bürger hätte eine Kluft bestanden. 1655 erklärten die Messerschmiede in Basel, die Heirat eines ihrer Zunftgenossen mit eines Barbiers ehelicher Tochter sei ihren Ehren nachteilig, was zu einem «Schimpf- und Scheltungshandel» Anlaß bot¹⁶. Auch bei den Zürcher Messerschmieden gab es aus dem gleichen Grunde ein großes Gerede. Ein neuer Streit gegen die Messerschmiede wurde 1668 entfacht, wobei die Scherer die Bader mit 25 Schilling aus der Gesellschaftskasse unterstützten¹⁷. 1762 dünkten sich die Scherer (über diesen Seitenzweig der Bader siehe später) über ihre Baderkollegen erhaben und gaben ihre Verachtung der Bader öffentlich zu verstehen¹⁸.

Sitte und Anstand in den Badstuben

In den Bädern war aber nicht nur das Baderpersonal sittlich gefährdet, sondern auch die Kunden ließen es oft an der nötigen Zucht fehlen, obwohl vielerorts durch Zunftvorschriften und andere Handwerksverordnungen dagegen angekämpft wurde. Trotzdem schon 745 der heilige Bonifacius das gemeinsame Baden von Männern und Frauen verboten hatte, wurde es allenthalben noch Jahrhunderte lang weiter betrieben. Noch bis 1431 badeten in Basel Männer und Frauen gemeinsam, bis es schließlich verboten wurde, «als nit vast loblich und an menngen ennden ein ungehort Sache»¹⁹. Kein Wunder,

daß viele Badstuben auch den Ruf von Freudenhäusern hatten! Nach der Trennung der Geschlechter — wovon die Ehepaare und bisweilen auch weitere Verwandte ausgeschlossen blieben — gab es Tage, die für die Frauen, andere, welche für die Männer bestimmt waren. Auf der abgebildeten Glascheibe von 1534 sehen wir jedoch, wie Männer und Frauen gleichzeitig baden und sich schröpfen lassen; man scheint es mit diesen Vorschriften nie allzu genau genommen zu haben.

Die Gastereien in den Bädern

Nicht nur in den Mineralbädern auf dem Lande war Essen und Trinken gebräuchlich, auch in den städtischen Badstuben betätigten sich die Bader oft als Wirte. Erstens ging man ja auch zum Vergnügen ins Bad und wollte dort wohl leben, zweitens verursachte das stundenlange Sitzen in den Zubern Appetit und Durst, und drittens mußte sich der Kunde nach dem Schröpfen oder Aderlassen auch wieder stärken. Das reine Badergeschäft war bestimmt kein einträglicher Beruf. Besser gestellt waren die Scherer und Schröpfer, deren Arbeit höher honoriert wurde. Dies geht schon daraus hervor, daß die Scherer mehr in die Zunftlade zu entrichten hatten als die Bader. Umso mehr war der Bader notgedrungen darauf bedacht, sich mit der Bewirtung seiner Kunden einen Nebenverdienst zu sichern. Diese Sorge um das leibliche Wohl seiner Kunden mochte jedoch für seine Ausbildung als Bader und Mediziner nicht immer förderlich gewesen sein. Die Bader selbst waren übrigens oft als Trinker und Schwätzer verrufen.

Nebenverdienst der Bader

Abgesehen von den Nebeneinnahmen, die sich die Bader als Wirte verschaffen konnten, mußten sie sich für die flauen Sommermonate, in welchen weniger häufig gebadet wurde, noch ein anderes Einkommen suchen. Sie gewannen es in einem ganz bestimmten Nebenberuf: dem Strohhut(Schinhut)-Flechten. Wie bereits erwähnt, wurden derartige Strohhüte häufig im Bade getragen, doch fanden sie natürlich auch sonst Verbreitung. Für diesen Nebenberuf mußten sich die Bader oft gegen fremde Konkurrenz zur Wehr setzen. In einem Brief vom 16. Februar 1652 der Zürcher Bader an ihre Luzerner Kollegen wird diesen bekanntgegeben, auf welche Weise bei den

Zürchern das Schinhutflechten von der Obrigkeit geschützt wurde: «... mir Meister habend Brieff und Sigel von unser oberkeit, das niemand keine Schinhutt feil sol haben, dan mir Meister Bader — umb der Ursachen willen, das mir unsere Badstuben sampt dem gesind stets mitt großen Kosten erhalten müssend und aber zu etlichen Zytten wenig zu schaffen und zu gewünen habend — da han dan von alter har uff dem Baderhandwärk der ublich bruch und gewohnheit gwässen, das man für den müssig Gang strowi flächt und schinhutt gemacht und daruß ettwas baren pfenig lösen kone ...»²⁰.

Das Alter der Badstuben

Das Baden war also allgemein gebräuchlich. Wie alt sind aber in der Schweiz die ältesten Badstuben, und wie viele gab es in einem Gemeinwesen?

In Basel wird die älteste Badstube in einer Stiftungsurkunde der Kirche von St. Leonhard vom 2. November 1033 erwähnt, und für Basel konnten vom 14. bis zum 19. Jahrhundert 20 verschiedene Badstuben lokalisiert werden²¹. Im 14. Jahrhundert sollen es 16 und im 16. Jahrhundert noch deren 7 gewesen sein²². In St. Gallen wurde schon 1219 außerhalb der Mauern eine Badstube errichtet, in Winterthur bestand eine solche 1249²³. In Zürich wurde die erste 1307 auf Dorf erwähnt, und im Laufe der Zeit konnten noch neun andere nachgewiesen werden, doch ist damit nicht gesagt, daß alle stets gleichzeitig in Gebrauch waren. Vielmehr liegt ein Verzeichnis von 1593 vor, in welchem nur fünf Bademeister mit Badstubengerechtigkeiten erwähnt sind²⁴. Alle diese Zürcher Badstuben befanden sich übrigens in der Nähe des Sees oder der Limmat²⁵. Diese fünf Badstuben genügten in Zürich vollkommen²⁶. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts läßt sich sogar ein Abflauen des Badebetriebes feststellen (wohl auch unter dem Einfluß der kirchlichen Orthodoxie), so daß im 18. Jahrhundert nur noch zwei der Badgerechtigkeiten benutzt wurden. Auf dem Lande erfreuten sich die Bäder dagegen viel länger großer Beliebtheit, ja im Bernbiet blühten sie noch längere Zeit²⁷.

Die Badstubengerechtigkeit

Es ist die Badstubengerechtigkeit erwähnt worden. Diese Badstuben waren nämlich geschützt (privilegiert), das heißt, ihr Betrieb hing von einer behördlichen Bewilligung ab, der sogenannten Gerechtigkeit oder Ehehafte. Auch

Wirtschaften (Tavernen), Schmieden, Mühlen, ja Bäckereien und Metzgereien konnten solche Gerechtigkeiten sein. Damit hatten die Behörden ein Mittel, die Anzahl der Badstuben zu beschränken. Der Existenzkampf der Bader wurde dadurch erleichtert, sofern für die Erteilung der Bewilligung keine allzu große Steuer gefordert wurde. Dafür übernahm der Bader mit der Gerechtigkeit auch einige Verpflichtungen: er war gehalten, die Badstube an vorgeschriebenen Tagen (nicht täglich) zu heizen, eine bestimmte Anzahl Baderknechte anzustellen, das nötige Inventar zu beschaffen und die Tarife, die für seine einzelnen Tätigkeiten vorgeschrieben waren, nicht zu überschreiten. Diese Gerechtigkeit wurde zumeist in Form eines Erblehens, seltener nur auf Lebenszeit, von der Stadt, der Gemeinde, dem Landesfürsten oder einem Kloster erteilt. Die Badstubengebäulichkeiten konnten damit entweder im Besitze der Städte, eines Fürsten oder anderer Herrschaften bleiben, oder sie konnten dem Bader selber gehören. Da nun die Anzahl der Badstuben in einer Ortschaft beschränkt war, stellte eine solche Gerechtigkeit einen bestimmten Wert dar. Wurde das Erblehen nicht von den Nachkommen übernommen, konnte es weiterverkauft werden. Die Badstubengerechtigkeit von Kyburg wurde 1685 um 500 Gulden, hernach allerdings um 300 Gulden und schließlich sogar um 200 Gulden feilgeboten ²⁸.

Der Niedergang des Baderstandes

Damit ist bereits der Niedergang der Badstuben angedeutet. Ihre Blütezeit war das Mittelalter. Die Steigerung der Holzpreise als Folge der rücksichtslosen Abholzung der Wälder verteuerte vom 15. Jahrhundert an das Baden bedeutend und schmälerte damit das Einkommen des Baders. Hinzu kam das epidemische Auftreten von Krankheiten. Die Uebertragung von Seuchen war in den Badstuben besonders häufig, vor allem auch beim Schröpfen, wo die Ansteckung durch die nicht sterilisierten Instrumente unvermeidlich war. Im Jahre 1495 trat die Syphilis, die nach dem neapolitanischen Feldzug eingeschleppt wurde, in der Schweiz auf. Die Geschwindigkeit, mit der sich diese Krankheit ausbreitete, zwang die Tagsatzung zu Luzern 1496, den an Syphilis Erkrankten den Besuch von Kirchen, Wirtshäusern, Bädern und Scherstuben zu verbieten ²⁹. Auch gegen die Verbreitung der Pest und des Aussatzes (Lepra) richteten sich die Vorsichtsmaßnahmen der Behörden. Um weitere Ansteckungen zu verhindern, gingen die Regierungen mit äußerst strengen Maßnahmen vor. Der Aussätzige wurde von der Familie unbarmherzig

getrennt und mußte fortan im Siechenhaus mit seinen Leidensgenossen leben und jeden Kontakt mit der gesunden Umwelt meiden. Es ist daher leicht verständlich, daß ein von diesem Leiden Betroffener es möglichst lange zu verheimlichen suchte. Deshalb waren die Medizinalpersonen behördlich verpflichtet, des Aussatzes Verdächtige anzuzeigen. In Luzern mußten sich die Scherer und Bader vor dem Rate 1426 eidlich dazu verpflichten³⁰. Eine Zürcher Verordnung von 1564 verlangte, daß nach einer überstandenen Pest Rekonvaleszenten und Leute, die in infizierten Häusern wohnten, mindestens einen Monat lang keine Badstube besuchen durften³¹. Der Zürcher Stadtarzt Lavater schlug 1668 vor, die Badstuben ganz zu schließen, und begründete dieses Verbot damit, daß «die Schweißlöchlein durch das Baden geöffnet werden und daß das Erb- bzw. Ansteckungsgift leicht eindringe»³².

Die Konkurrenz der Bader

Taten einerseits die höheren Betriebskosten durch die Holzverteuerung und die Epidemien den Badern Abbruch, so erhöhte sich anderseits der Existenzkampf durch die größere Konkurrenz anderer Berufsgattungen. Anfänglich deckten sich die Berufe der Bader und Scherer ganz³³. Die Errichtung neuer Badstuben in einem Gemeinwesen war, wie oben angeführt, nahezu unmöglich. Einem Badergesellen, der sich als Meister etablieren wollte, war dies also nur möglich, wenn er eine Badstubengerechtigkeit erwerben konnte. Bei der Vererbung dieser Lehen innerhalb der Baderfamilien war dies allerdings schwierig. Wollte sich also ein Geselle selbständig machen, mußte er sich mit der Eröffnung eines Schergadens begnügen. Er mußte auf den eigentlichen Baderbetrieb verzichten und seine Tätigkeit auf die «Chirurgie», die Körperpflege und Körperverschönerung verlegen. Nach der Einführung des Seifenschaumes (um 1500) waren Scheren und Rasieren vom Baden unabhängig geworden. Auch die kleine Chirurgie mit Wundversorgung, Einrenken und Einrichten von Knochenbrüchen sowie das Aderlassen konnte im Schergaden sehr wohl besorgt werden; ja sogar das Perückenmachen wurde später eines seiner Tätigkeitsgebiete. Die Aderlaßbinde und das Aderlaßbecken waren die äußeren Standeszeichen der Scherer. An den Aderlaßtagen wurden diese Insignien vor dem Schergaden aufgehängt. Damit begann nun die gegenseitige Bekämpfung zwischen Badern und Scherern, später, als aus den Scherern die Schnitt- und Wundärzte als weitere Gruppe hervorgegangen waren, zwischen den Badern und Chirurgen. Dieser Konkurrenzkampf beschäftigte



Wasserbad, Holzschnitt von Urs Graf, aus: Kalender des Doctor Kung (Kungsberger)
Zürich, Haus am Wasen, 1508

die Regierungen im ganzen Lande von Zeit zu Zeit, so auch Schultheiß und Rat der Städte Bern, Thun und Burgdorf. Dies alles trug selbstverständlich nicht dazu bei, den Stand der Bader zu heben, im Gegenteil: Wer das Zeug dazu hatte, wandte sich vom wenig einträglichen Baderberuf ab und dem Schererberuf, der immer mehr Rechte erhielt, zu. Die mittelalterlichen Aerzte fanden es unter ihrer Würde, sich mit chirurgischen Eingriffen abzugeben. Ihre Tätigkeit war mehr wissenschaftlicher und philosophischer Art. So rissen denn die Scherer die handwerklich-chirurgische Tätigkeit an sich. Mit der Eröffnung von Universitäten und der entsprechenden Ausbildung von Aerzten wurde die Chirurgie nach und nach den Marktschreibern und Scherern entzogen und den Medizinern anvertraut, nachdem jahrhundertlang jeder die Chirurgie ausüben konnte, der diese Kunst verstand oder zu verstehen glaubte.

Der Baderberuf geriet so mehr und mehr in Vergessenheit.

KAPITEL II

Die Badstuben in Burgdorf

Nach diesem kurzen Ueberblick über die allgemeinen Baderverhältnisse in Mitteleuropa soll nun die Lage der Badstuben und der Bader von Burgdorf näher betrachtet werden.

Der Erblehensbrief von 1437¹

Schauen wir vorerst das älteste Dokument an, das hierzu gefunden werden konnte. Es ist der *Erblehensbrief* für die *Niedere Badstube*, der im «Urbar und Erkandtnus alles Ynnkommens und vermogens an Nieder Spital», erstellt am 1. Februar 1626, niedergelegt ist. Es steht da: «Von uff und abe der Baadstuben in der Nideren Stadt mit der behusung, Stallen und aller Zubehördt, wie söliche an der Rindtmur und an dem Mühlibachgraben.» Es folgt anschließend die Abschrift des Erblehensbriefes, ausgestellt am «nechten Sampstag vor Sankt Jacobs tag des heiligen Zwölfftporten von Christus geburt do man zahlt vierzechenhundert dryßig und sieben Jahr».

In einer neuhochdeutschen Fassung — die Originalabschrift findet der Leser im Anhang — lautet dieser Erblehensbrief:

Wir, Schultheiß, Räte und Burger zu Burgdorf tun mit diesem Brief allen kund, daß wir nach reiflicher Betrachtung zum Nutzen des Niederen Spitals in unserem eigenen und im Namen unserer Nachkommen dem bescheidenen Niklaus Bader, Burger und ansäßig zu Burgdorf, und allen seinen Erben zu einem rechten freien Erblehen eine Badstube mit Haus und Hofstatt verliehen haben.

Diese, und alles was dazu gehört, ist in Burgdorf im Holzbrunnen neben der Niederen Mühle gelegen. Er oder seine Erben sollen dafür dem genannten Spital jährlich 5 Pfund Stebler Pfennig in landläufiger Münze zu Burgdorf ohne Verzug entrichten. Diesen Zins soll man ihnen nicht steigern, sondern stets so belassen. Das Wasser soll er bei der Oberen Mühle nehmen und in Känneln in die Badstube leiten, alles in seinen Kosten, wie von alters her. Und dieses Recht soll ihm niemand streitig machen oder ihn damit bekümmern. Wenn er im weitem an Haus, Hofstatt oder Badstube bauen will, es seien dies Kessel, Oefen oder anderes, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, mag

er dies ohne Schaden des Spitals in seinen eigenen Kosten tun. Dazu soll er dies alles in guten Ehren und gutem Unterhalt haben, auch in ganz guter Treu, ohne böse Absicht und in ebensolcher Bescheidenheit. Falls er oder seine Erben Eichenholz brauchen zum Unterhalt der Gebäude, darf er dies überall in unsern Wäldern hauen ohne Einschränkung, ausgenommen im Binzberg und im Eichholz. Dazu ist aber weiter erkannt, daß wir niemandem gestatten werden, eine weitere Badstube zu eröffnen, ausgenommen die Obere Badstube, die nun schon gemacht ist und die auch dem vorgenannten Spital gehört und diesem zinspflichtig ist. Wir, Schultheiß, Räte und Burger geloben für uns und unsere Nachkommen, im Namen des obgenannten Spitals, dem vorerwähnten Niklaus Bader und allen seinen Erben, dieses Erb-
lehen in Recht und Währschaft zu belassen. Wir werden ihn und seine Erben gegen jedermann, überall, inner- und außerhalb, an allen Orten und Gerichten, so oft sie dessen bedürfen und uns darum ersuchen, in guten Treuen und ohne Beeinträchtigung bei diesem rechten Lehen schützen. So haben wir, obgenannte Schultheiß, Räte und Burger, zu einer wahren und steten Bürgschaft und richtiger Gültigkeit unser Stadt eigenes Siegel öffentlich an diesen Brief gehängt. Also gegeben auf den 20. Juli 1437.

(Die Zeugenreihe fehlt in der Abschrift im Urbar.)

Ein *Nachsatz* ist ebenso wichtig:

Wir, Schultheiß, Räte und Burger zu Burgdorf, bestätigen mit diesem Brief all jenen, die ihn lesen oder hören, daß vor uns erschienen ist der ehrsame, weise Hans Bader, unser Mitrat, und uns mitgeteilt hat, daß er von seinen Vorfahren einen Brief mit Siegel besaß, welcher ihm nun beim Brand, der sein Haus teilweise zerstörte, abhanden gekommen sei, weshalb er einen neuen Brief benötige. So haben wir diesen Brief Wort für Wort neu erstellt und bestätigen, daß wir und unsere Nachkommen den genannten Hans Bader bei diesem neuen Brief schützen, schirmen und behüten, wie oben beschrieben, weder mehr noch weniger. So haben wir zu einer wahren, steten und festen Urkunde und Sicherheit unser Stadt eigenes Siegel an diesen Brief gehängt für uns und unsere Nachkommen, bezeugt durch unsere ehrsamen, vorsichtigen und weisen Räte und Burger, ausgestellt am 3. März 1522. Zeugen dieser vorgeschriebenen Erkenntnis sind Hans Grieb, Einunger, und Diebold Dyßli, beide Burger zu Burgdorf.

Der Erblehensbrief wurde *ausgestellt* am 20. Juli 1437, also vor 530 Jahren. Die *Vertragsparteien* waren Schultheiß, Räte und Burger einerseits. Sie handeln als Bevollmächtigte für das Niedere Spital zu Burgdorf, und anderseits der bescheidene Niklaus Bader, Burger und ansäßig zu Burgdorf.

Das *älteste Dokument* ist ein Erblehensbrief. Auch in Burgdorf war also der Betrieb einer Badstube von einer öffentlichen Bewilligung abhängig. Bei der Niederen Badstube wurde diese Bewilligung in Form eines *freien erblichen Lehens* erteilt.

Für diese Bewilligung muß an *Kosten und Gebühren* jährlich ein Zins bezahlt werden, nämlich 5 Pfund Stebler Pfennig, in landläufiger Münze. Ausdrücklich wird bestimmt, dieser Zins dürfe nicht erhöht werden.

Die *Gebäulichkeiten* liegen im Holzbrunnenquartier, neben der niederen Mühle, am Mühlebachgraben, und umfassen die eigentlichen Badstubenräumlichkeiten mit Behausung und Hofstatt.

Die *Instandhaltung*, wie auch etwaige Erneuerungen, gehen zu Lasten des Lehenmannes, das Spital kann dafür nicht belangt werden. Daraus ist zu schließen, daß die Gebäude selbst Niklaus Bader gehören und die 5 Pfund Zins nur für die eigentliche Gerechtigkeit zu bezahlen sind.

Die *Anzahl der Badstuben* ist auch in Burgdorf beschränkt. Außer dieser Badstube in der niederen Stadt gibt es noch die sogenannte Obere Badstube, welche 1437 bereits besteht. Schultheiß und Rat verpflichten sich mit diesem Erblehensbrief, keine weiteren Badstubenbewilligungen mehr zu erteilen.

Eine Badstube ohne Wasser ist nicht denkbar, weshalb es für den Erblehensempfänger wichtig war, daß das *Wasserrecht* genau festgelegt wurde. Das Wasser darf er von der oberen Mühle in Känneln, die er in eigenen Kosten zu erstellen hat, in die Badstube leiten, und dieses Recht soll ihm niemand streitig machen.

Dem Leheninhaber wird ein *Anrecht auf Holz* eingeräumt. Er darf das benötigte Eichenholz zum Unterhalt der Gebäude in den Wäldern der Stadt schlagen. Dabei wird allerdings betont: «doch mit semblicher bescheidenheit», das heißt mit Vernunft und mit Maß.

Der *Leheninhaber* übernimmt auch einige *Verpflichtungen*: er ist gehalten, die Gebäude und Badstubengerätschaften (Oefen, Kessel) in eigenen Kosten in gutem Zustand zu erhalten und die Badstube in guten Treuen und in Ehren zu führen. Damit wollten Schultheiß und Räte wohl festlegen, daß der Bader nicht nur die Gebäulichkeiten stets einwandfrei zu unterhalten hatte, sondern auch seinen Kunden gegenüber ehrbar handeln sollte. Der Bader ist also auch verpflichtet, auf Sittlichkeit und guten Ruf seiner Badstube zu achten.

Auch der *Lehensherr* hat *Pflichten*. Neben dem bereits erwähnten Holz- und Wasserrecht versprechen Schultheiß und Räte im Namen des Spitals dem Leheninhaber oder dessen Erben, für dieses Erblehen unverbrüchlich Bürgschaft zu leisten, womit die Badstubengerechtigkeit einen realen Wert besaß.

Außerdem verpflichten sich Schultheiß und Räte, den Lehensinhaber notfalls in der Stadt und auf dem Lande, bei jedermann und vor allen Gerichten zu schützen und zu schirmen.

Zum *Nachtrag* kam es aus folgendem Grunde: Im Jahre 1522 war Hans Bader Inhaber des Lehensbriefes, den er in seinem Hause aufbewahrte. Als nun bei einer Feuersbrunst das Dokument verbrannte, wurde ihm von den Behörden auf Grund ihrer Aufzeichnungen ein neuer Brief ausgestellt. Es wird bestätigt, daß die Kopie wortgetreu wiedergegeben worden ist, und Schultheiß, Räte und Bürger verpflichten sich erneut, den Lehensinhaber jetzt und immerdar bei seinen alten Rechten zu schützen und zu schirmen.

Nach der Betrachtung dieses grundlegenden Erblehensbriefes soll die Lage der Burgdorfer Badstuben und der Bader besprochen werden. Es stellt sich zuerst die Frage:

Seit wann gibt es in Burgdorf Badstuben?

Diese Frage kann nicht genau beantwortet werden. Nur Ausgrabungen an Ort und Stelle könnten uns vielleicht Klarheit darüber verschaffen. Dieser Erblehensbrief ist das älteste Dokument, das uns von der Existenz der Burgdorfer Badstuben Kunde gibt. Wir finden darin die Wendung «wie von Alters her kommen», womit bestätigt wird, daß sich die Behörden bei der Erstellung des Briefes auf ein altes Recht berufen.

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel gesehen haben, wie früh schon in mitteleuropäischen Gegenden Badstuben gebräuchlich waren, dürfen wir wohl auch die Errichtung der Burgdorfer Badstuben ins 14. Jahrhundert oder sogar früher datieren.

Auch *Thun* besaß übrigens 1346 bereits zumindest *eine* Badstube seit längerer Zeit, wie aus einer Vereinbarung zwischen Schultheiß, Räten und Bürgern von Thun mit der Witwe des Schärers Rütli ersichtlich ist².

1322 bestätigte die Ehefrau Cunos, des Webers von Solothurn, die von ihrem ersten Ehemanne, Jordan von Lütschenthal, gemachte Vergabung der Badstube zwischen den Brücken zu *Interlaken* an das dortige Kloster³.

Die *Obere Badstube* lag in Burgdorf im sogenannten Milchgässli, der jetzigen Grabenstraße, im östlichen Teil der heutigen oberen Post. Dort, am alten zähringischen Stadtgraben, lag sie etwas abseits der Häuser. Da der dortige Stadtteil aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt, könnten wir uns vorstellen, daß auch um jene Zeit eine Badstube erbaut wurde. Obwohl wir im Lehensbrief gesehen haben, daß auch die Obere Badstube Eigentum des Nie-

deren Spitals war, finden sich von ihr keine Hinweise auf einen Erblehensbrief. Daß sie auch später dem Niederen Spital zinspflichtig war, geht ebenfalls auf das erwähnte Urbar von 1626 zurück⁴. Nach dem Niederspital-Zinsrodel von 1456 zahlten die Badstubeninhaber für die Obere Badstube jedoch nur 1 Pfund Zins⁵. Entweder war die Obere Badstube entsprechend kleiner, oder bei der Festlegung ihres Zinses war 1 Pfund noch ein bedeutend höherer Wert als 1437.

Die *Niedere Badstube* wird im Erblehensbrief beschrieben: Im Holzbrunnen, an der Ringmauer und an dem Mühlebachgraben neben der niederen Mühle. Sie fällt damit eindeutig in den Bereich der 3. Stadtbefestigung, die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt. Es mag wohl sein, daß bereits vor der Errichtung der Stadtmauer im Holzbrunnen eine Badstube vorhanden war, vielleicht im Zusammenhang mit dem Niederen Spital, doch dürfte sie an der jetzigen Stelle erst nach der Errichtung der Mauer, die in die Zeit zwischen 1287 und 1300 fällt, erbaut worden sein. Noch heute bildet die Stadtmauer zugleich die Rückseite des Hauses (nördliche Hausfront), weshalb auch denkbar wäre, daß die Niedere Badstube gleichzeitig mit der Stadtmauer erbaut oder zumindest erneuert wurde⁶.

Auf einem Pergamentblatt, datiert vom 18. Februar 1329, bestätigt Johann am Ort, Burger zu Burgdorf, daß er dem Gotteshaus Fraubrunnen verschiedene Güter vermacht, darunter auch «... zweine garten, sint gelegen vor Roristhor ze Burgdorf, der eine ist enzwischen *Heinrich Baders* garten einhalb und des alten Weibels Garten anderthalb ... gelegen»⁷. Hier fällt zum ersten Male der Name *Bader*. Es könnte den Anschein erwecken, es handle sich hier um einen Familiennamen, doch gilt es zu bedenken, daß zumeist erst im 15. Jahrhundert die eigentlichen Geschlechtsnamen aufkamen, bedingt durch die Bevölkerungszunahme, die eine klare Bezeichnung der Stadtbewohner nötig erscheinen ließ. Noch 1575 lesen wir im Burgdorfer Taufregister: «... Zeuge ist Bendicht Bader oder Keller»⁸. Bendicht *Keller* hieß der damalige Obere Bader. Auch in späteren Jahrhunderten ist häufig vom «Niederbader» die Rede, und nur selten wird ein eigentlicher Geschlechtsname erwähnt, obwohl die Badstubenbesitzer schon längst nicht mehr «Bader» hießen und man bei andern Handwerkern dazu übergegangen war, den Geschlechtsnamen ohne Berufsbezeichnung anzuführen. Vielleicht mag das Bezeichnen des Berufes bei unsern Badern — wie beim Wasenmeister z. B. — mit dem Anhaften von Anrühigkeit zusammenhängen: jedermann wußte dann gleich, mit wem er es zu tun hatte. Zudem hießen ja auch 100 Jahre nach 1329 unsere Lehenmänner der Niederen Badstube noch Niklaus und

Hans Bader, ja selbst 200 Jahre später noch Hans und Berchtold Bader. Wenn es auch ungewiß bleibt, welche Badstube jener erste Heinrich Bader inne hatte, so können wir doch mit Sicherheit annehmen, daß damals bereits ein Bader in Burgdorf tätig war. Und da er schon 1329 einen Garten besaß, muß er doch wohl in Burgdorf ansässig gewesen sein, und die Badstube mochte damals bereits etliche Jahre bestanden haben.

Fragt sich nun der Leser, weshalb denn erst im Jahre 1437 ein Erblehensbrief ausgestellt worden ist, mag man sich folgendes überlegen:

Mit dem 15. Jahrhundert nahm die Bevölkerung der Städte wesentlich zu. Damit gab es öfters Gelegenheit zu Streitigkeiten, und deshalb kam das Bedürfnis mehr und mehr auf, Rechte und Besitztümer klar festzulegen und zu verbriefen. Zudem wurde auch das Schreiben üblicher und führte ebenfalls dazu, daß Abmachungen, die früher nur mündlich vereinbart worden waren, nunmehr schriftlich dargelegt wurden, dies ganz besonders dann, wenn irgendwelche Neuregelungen oder Handänderungen dazukamen.

Die Badstuben im Besitz des Niederen Spitals

Das Niedere Spital wird erstmals in einer Konstanzer Urkunde von 1287 erwähnt als «Spital der Armen bei Burgdorf». Es wird vermutet, daß es wohl kaum allzu lange vor dieser Zeit erstellt worden war, da auch diese Stiftung schutzbedürftig war und vermutlich nicht lange außerhalb der Stadtmauern gestanden hatte⁹. Die Stiftung selbst geht auf die älteren Kyburger zurück. Es ließe sich denken, daß zu diesen Stiftungen auch die Badstubengerechtigkeiten gehörten. Im vorhergehenden Kapitel wurde ja beschrieben, daß es im allgemeinen Landesherren oder Stadtbehörden waren, welche die Badstubenlehen erteilten. In Burgdorf kamen zu jenem Zeitpunkt nur die Kyburger in Frage. Das Niedere Spital wurde durch einen aus dem Kreise der 32 Burger gewählten Spitalvogt verwaltet, welcher dann Schultheiß, Räten und Burgern jeweils über seine Tätigkeit Rechenschaft geben mußte. Es geht aus dem Erblehensbrief klar hervor, daß beide Badstuben dem Niederen Spital gehörten.

Die Lehensempfänger

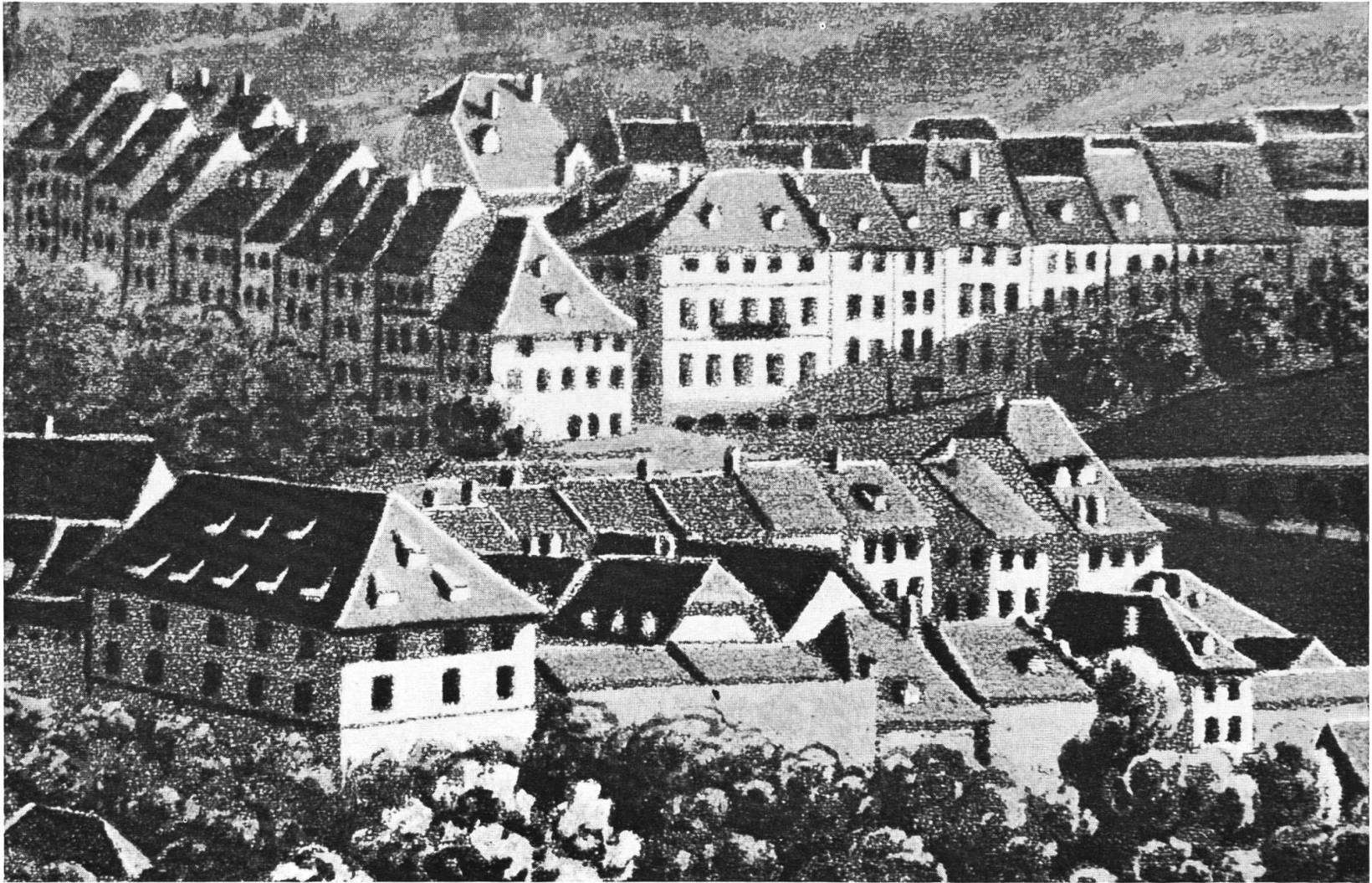
Beim Erblehensbrief wird die Badstube dem bescheidenen Niklaus Bader verliehen, wobei wir «bescheiden» im Gegensatz zu «adelig» oder zu einem

Burger setzen müssen, der mit einem Amt betraut war. Dieser wurde etwa «getreuer Ratsfründ», «der ersam wys Hans Bader, unser Mitrat», genannt. Daß sich beim Ruf der Bader kein Edler diesen Beruf erwählte, versteht sich von selbst. Wir werden noch sehen, daß z. B. Niklaus Bader immerhin einigen Besitz gehabt hatte; sein Sohn Hans brachte es zum Emmenzollner, Niederspitalvogt und Siechenvogt, was eine Mitgliedschaft im Rat der 32 voraussetzte. Ein anderer Hans Bader saß selbst im Kleinen Rat, denn er war sogar Graßwilvogt. Mit diesen Ehren stehen diese zwei allerdings in der Geschichte der Niederen Badstube zu Burgdorf allein da. Niemals wurde später wieder ein Niederer Bader in ein höheres Amt gewählt, wozu wohl auch keiner mehr bildungsmäßig imstande gewesen wäre. Galli Grimm, Oberer Bader um die Mitte des 16. Jahrhunderts, brachte es ebenfalls in den Rat der 32 Burger. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß ein gewöhnlicher Bader in jenen früheren Jahrhunderten einige Schulbildung genoß. Aus den Akten ist auch nirgends ersichtlich, wie weit Hans Bader neben seinen Aemtern den Baderberuf selbst noch ausübte. Jedenfalls sind zu seinen Lebzeiten zwei Bader im Stadtbuch Nr. I von Burgdorf verzeichnet, einmal «der Bader Wilhelm zu Willisow» und «Barthlome der Bader»¹⁰.

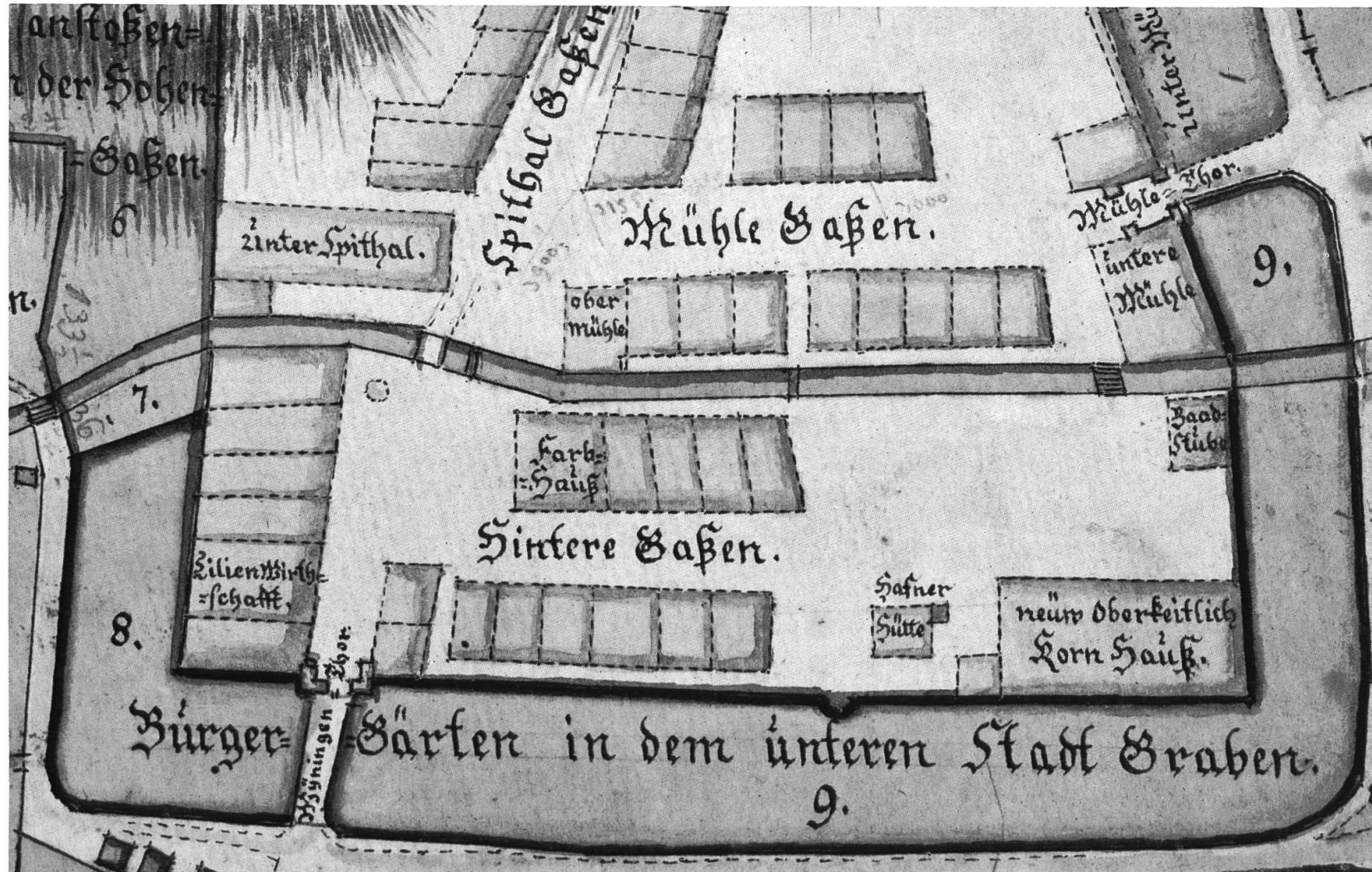
Vom Erblehen

In einem Tauschbrief von 1707 heißt es: «die untere Badstube samt der Behausung darauf und zugehörigen *Rechtsame*». Dieses im Erblehensbrief von 1437 festgelegte Recht zum Betrieb der Badstube wurde gegen eine jährliche Abgabe von 5 Pfund Zins erteilt. Die Badstube mit allen Gebäulichkeiten und der Hofstatt dagegen war Eigentum der jeweiligen Badstuben-Lehensinhaber, weshalb auch etwaige bauliche Veränderungen ausdrücklich auf Kosten der Bader gingen. Der Wert der Badstube wurde um 1540 auf 400 Pfund, um 1740 auf 1000 Pfund geschätzt und um diese Summen verkauft. Obwohl auch in Burgdorf die Badstube nicht immer vom Besitzer selber betrieben wurde, sind keine Angaben darüber zu finden, zu welchem Preise sie vermietet wurde, und über die Höhe des Wertes der Gerechtigkeit selbst kann daher nichts ausgesagt werden.

Während von der Oberen Badstube nirgends ein Hinweis auf einen Lehenbrief zu finden und auch in den Akten bei Handänderungen nie davon die Rede ist, hat sich das Erblehen der Niederen Badstube über die Jahrhunderte erhalten. Noch 1741 beschließt der Rat: «Der alte Erblehensbrief um



Kornhaus, restliche Stadtmauer und anschließend die «untere Badstube». Ausschnitt aus Aquatinta von J. J. Sperli, um 1834



Die Unterstadt aus dem Emmenplan von Samuel Aeschlimann, 1773/74. Die «Badstube» am Mühlebach

die Niedere Badstube soll nochmals überschauwet werden, was diese Badstube Holzes halber für Rechte habe, ehe über der diesmaligen Besitzerin Begehren ansehend das nötige eichige Holz zu einem neuen Badkasten von M.H.* erkannt werde.» Als der Besitzer vom Jahre 1800 das Erblehen aufzulösen wünschte, war der Rat damit einverstanden. Er stellte fest, daß das Haus «gänzlich Natur geändert, indem es nicht mehr zum Baden gebraucht wird», und begründete die Auflösung des Erblehens damit, der Lehenszins sei nämlich weit geringer als das Holz wert sei, auf welches der Badstubeninhaber jeweils Anspruch habe. Bei diesem Ratsbeschuß wird der Zins von 5 Pfund als Bodengrundzins bezeichnet. Das Urbar von 1626 vom Niederen Spital spricht in seinem Untertitel ebenfalls von ewigen Bodenzinsen. Auch hier ist keine Rede davon, daß die Gebäulichkeiten selbst dem Niederen Spital gehört hätten.

Die Bezeichnung Badstube blieb noch lange haften an dem Hause, auch nachdem das Erblehen 1800 aufgelöst worden war. So finden wir zum Beispiel in der Zusammenstellung im amtlichen Güterverzeichnis über den Nachlaß von Konrad Fritz vom 11. Juni 1893 aufgezählt: «Die sogenannte Badstubebesitzung zu unterst an der hintern Gasse».

Vom Holz

Es war gerade das Holz, das die Behörden in späteren Jahren zwang, sich mit der Badstube zu befassen. Im Erblehensbrief ist wohl erwähnt, daß der Lehensinhaber berechtigt sei, «allenthalben in unseren hölzeren (zû) houwen ane (ohne) allen Ynntrag», doch ist damit eigentlich nicht gesagt, welches Quantum dem Bader jährlich zustand. Es heißt wohl, er dürfe das Holz hauen, wenn er dessen «zu denselben Büwen» bedürfe; davon, daß er es auch kostenlos beziehen könne, um seine Badstube zu heizen, ist nirgends die Rede. Wie allen Burgern stand auch den Badern, soweit sie Burger waren, das Recht zu einem bestimmten Quantum Bürgerholz zu. Dies wird in den Ratsmanualen unter «Unzüchter» vermerkt: der Unzüchter war der Waldaufseher, der über die Holzbezüge zu wachen hatte. Daneben finden wir auch etwa Vermahnungen, «nicht so schantlich zû holzen», und oft wird ausdrücklich erwähnt, der Bader möge «Myne Herren darum begrüßen», bevor er ungefragt Holz haue oder den Behörden die Eiche — bisweilen auch Tanne

* M.H. = Meine Herren

— zeigen, die er zu fällen wünsche. 1721 stellt der Rat fest, daß der Niedere Bader Holz zu einem Schweinestall gefällt habe; da sich sein Recht jedoch nur auf die Badstube erstrecke, solle er seine Bitte dem Burgermeister zu Händen des Rats vorbringen. Sollte der Rat einen Fehler dabei finden, «... so soll der Bürgermeister das gefällte Holz zu der Stadt Händen nehmen und Herr Ris (der Niedere Bader) als ein Frevler angesehen werden». Der Holzpreis war 1800, bei der Löschung des Erblehens, bedeutend höher als sich die Behörden früherer Jahrhunderte je hatten vorstellen können, weshalb der Erblehenszins in keinem Verhältnis mehr zu den Holzrechten stand¹¹. Diese hohen Holzpreise waren mit ein Grund, weshalb die Bader ein kümmerliches Dasein fristen mußten.

Die Badersatzungen

Leider finden wir in Burgdorf keinerlei Baderordnung aufgezeichnet. Eine solche wurde jedoch in der Hauptstadt Bern aufgestellt und war vermutlich in andern bernischen Städten ähnlich. Die älteste Baderordnung in Bern stammt vom 13. Dezember 1475¹². Darin wird vorerst erwähnt, daß die ehrbaren Meister Bader Handwerks dem Schultheiß und Rat von Bern eine schriftliche Ordnung vorgelegt hatten, «so sie dann Gott zû Lob und ihrem Handwerk zû ehrbarem Fürgang» aufgestellt hätten, mit der beigefügten demütigen Bitte, die Obrigkeit möge «söliche Ordnung für uns nemen und mindern und meren nach unserm willen». Hierauf finden wir ausführliche Angaben über die beiden Messen auf St.Johannestag im Sommer und auf Weihnachten, welche die Bader gemeinsam halten wollen, und schließlich noch Bestimmungen über kleinere Frevel, die die Bader selber ahnden dürfen. Besonders interessant sind auch die darin enthaltenen Bestimmungen, daß ein Bader seinem Kollegen die Knechte nicht abdingen dürfe. Sollte aber ein Baderknecht von seinem Meister fortgehen, dürfte ihn kein anderer anstellen, bevor die Sache vor Meister und Knecht verhört worden wäre.

KAPITEL III

Die Konkurrenz der Bader in Burgdorf

Mit den beiden Badstuben — im Siechenhaus bestand allerdings noch eine dritte für die dortigen Kranken — war der Bedarf für die Burgdorfer sicher gedeckt. Ja, man kann sich beim Lesen der Akten des Eindrucks nicht erwehren, sogar diese zwei Badstuben seien bisweilen mehr als genug gewesen, wobei zu gewissen Zeiten mehr die eine, dann wieder die andere von größerer Bedeutung war. Dies mochte vor allem von der Tüchtigkeit der jeweiligen Besitzer abhängen. Für die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde eine Bevölkerungszahl von 500 bis 600 Seelen errechnet, die vielleicht sogar zu hoch gegriffen ist¹. Bei einer Zählung von 1558/59 wurden in Stadt und Amt Burgdorf 960 Feuerstätten gezählt, auf Burgdorf allein entfielen 188, wobei Pfarrer, Helfer, Schule und Zünfte und die vier auf der Allmend nicht mitingerechnet waren. Nach einer allgemeinen Faustregel von mindestens fünf Personen pro Feuerstätte kämen wir also auf eine Bevölkerung von wenigstens 940 Personen². Wären für diese ungefähr 1000 Burgdorfer nur die zwei Bader mit Baden, Schären und allen andern Behandlungen allein gewesen, hätten sie gewiß ein sicheres Einkommen gehabt. Da aber noch viele andere sich um das Wohl der Bürger und Hintersäßen kümmerten, mußten die Bader häufig um ihre Existenz kämpfen. Erst im 18. Jahrhundert finden wir einen Streit zwischen den beiden Burgdorfer Badern verzeichnet, sonst scheinen sie sich nie beim Rate gegenseitig verklagt zu haben. Im Gegenteil, anfangs des 17. Jahrhunderts sind die Niederen Bader sogar bereit, sich für den Oberen Bader als Bürgen zu verpflichten. Dies deutet doch wohl darauf hin, daß zwischen den beiden ein recht kollegiales Verhältnis bestanden hat. Sicher wären die nicht rosig gebetteten Niederen Bader nicht ihrem Konkurrenten finanziell beigestanden, wenn sie ihn aus Futterneid hätten ruinieren wollen. Dies war allerdings gut so, denn unsere beiden Bader hatten sich noch oft der fremden Konkurrenz zu erwehren, und an einen materiellen Reichtum war nicht zu denken. Immerhin wurden sie wohl nicht stets ihrer Armut wegen so geneckt, wie dies 1669 dem Niederen Bader Jakob Zangger widerfuhr: vom Krämer Melker wurde er «Hungerlyder» genannt. Für diesen Schmach wehrte sich unser Bader aber unverzüglich und biß den Spötter in die Nase!³ (Zanggers Buße dafür: 30 Sh!)

Die Schärer, Balbierer und Chirurgen
(Schnitt- und Wundärzte)

Von den Mitbürgern nahmen unsern Badern vor allem die Schärer (Balbierer), später die «Chyrurgen» (auch Wundärzte und Bruchschneider genannt), die jedenfalls vom 16. Jahrhundert an in Burgdorf ihr Gewerbe unabhängig von den Badstuben betrieben, einen Teil der Kundschaft weg. Fast immer beauftragten die Behörden die Schärer, wenn es sich darum handelte, Kranke zu besichtigen, sei es wegen Aussatz oder Syphilis, oder wenn ein Kranker zu einer besonderen Behandlung in die «Insul» nach Bern empfohlen werden sollte. Der Schärer Christoffel Argäuwer hatte 1638 sogar ein eigenes Franzosen(Syphilis)-Stübli, wo er seine Kranken behandelte und beherbergte⁴. Nachdem er einen kranken Knaben «schandlich verderbet» hatte, wurde ihm nicht nur befohlen, das Stübli zu schließen, sondern — nach einer Erkenntnis der Herren Doktoren von Bern — die Behörden verboten ihm das Praktizieren überhaupt, unter der Androhung, daß er bei Nichtbefolgen dieses Befehls mitsamt seinen Siechen zur Stadt hinausgejagt würde. 1691 wird dem Unterspitalvogt Stähli vorgeschrieben, für seine Kranken im Spital nicht den Bader zuzuziehen, sondern einen «passierten Meister» zu rufen⁵. 1743 schließlich wird verordnet: «In Ansehen der Spitalschärerrey haben M.H. erkennt: Es solle wiederum von 3 zu 3 Jahren ein ordinari Spital *Schärer* durch das blinde Los verordnet werden, und derselbige einzig an denen Armen in samtlichen Armenhäuseren, wie auch an samtlichen übrigen Hausarmen und Verdingkinderen, so von der Stadt einiche Assistenz genießen, alle Vorfallende innerliche und äußerliche Curen, Operationen, wie auch das Bartschären und Aderlassen, ohne einiche Ausnahme sonderbarer Extra-Zufällen, in güten treuwen übernehmen und besorgen, oder was er selbst nicht verstühnde, durch andere besorgen lassen»⁶.

Eine Ratserkenntnis vom 2. März 1586 veranschaulicht uns, wie auch in Burgdorf Bader und Schärer einander den Tätigkeitsbereich einschränken wollten⁷. Die beiden Bader beklagten sich bei den Behörden, die Schärer hätten eine «Bekanntnis» vom Rat erhalten, wonach den Badern alle Schärerertätigkeit verboten werden sollte, falls sie nicht in der Lage wären, Urkunden vorzuweisen, wonach sie zu diesen Tätigkeiten befugt und fähig seien, und auch die Bader von Bern eine derartige Bewilligung hätten. Bei dem vorangegangenen Vorstoß der Schärer beriefen sich diese wohl auf den neu erteilten Freiheitsbrief der Berner Schärer von 1581⁸ nach ihrem Streit mit

den Berner Badern vom gleichen Jahre⁹. Deshalb wehrten sich unsere Bader mit der Erklärung, es halte ihnen schwer, einen derartigen Brief vorzuweisen, doch hofften sie, es werde ihnen nicht, wie die Schärer wünschten, nur der Badstubenbetrieb und «alt schaden und beinbruch ze artznen» bewilligt und alle andern Tätigkeiten verboten. Denn erstens hätten die Bader «seit Menschen Gedenken und jeh» den Leuten das Beste getan und alle, die «ein Lust zû ihnen zû gahn» und allerlei Schäden hatten, gearztet und geheilet, ebenso den Leuten zu Stadt und Land zu Ader gelassen, sie geschoren und was sonst noch in ihr Gebiet fiel, ohne daß ihnen dies je verwehrt worden wäre. So hätten sie hierauf ihr Bürgerrecht in Burgdorf erkauft und bezahlt und nun auch während 20 Jahren in dieser Art gewirkt wie ihre Vorfahren. Zudem hätten sie ja das Schärerhandwerk auch «ufrecht und ehrlich erlernt» und hätten Kinder, die sie mit Gott und Ehren begehren zu ernähren, weshalb ihnen ihre Rechte nicht geschmälert werden sollten. Vielmehr möge die Hohe Obrigkeit die *Schärer* beauftragen, einen Brief vorzuweisen, wonach «lahn (Aderlassen), schären und andere wundthaten zû heilen» den Badern nicht mehr erlaubt sein solle, denn die Bader hätten ja auch die Badstuben (gemeint ist die Gerechtigkeit) empfangen. Obwohl die Schärer der Meinung waren, ihr Ansinnen sei rechtmäßig und den Badern zumutbar, fanden die Behörden, sie könnten den ersteren nicht entgegenkommen. Nachdem die Bader seit eh und je das Schärerhandwerk ebenfalls betrieben hatten, ohne daß es ihnen von irgend einer Seite streitig gemacht worden wäre, so könnten sie auch jetzt die Leute nicht zwingen, sondern sie gehen lassen, «wo ein jeder Müntsch ein Lust und Hertz hat», und wollten den Badern weiterhin vergünstigen und zulassen, «den Lüthen worzû ihnen in allerley gestallt ein Lust hat, das best zethûn und sy dermaßen artznen und heyllen». Sollten die Schärer mit diesem Beschluß nicht einverstanden sein, müßten sie einen Brief der Oberen der Stadt Bern bringen, wonach die dortigen Schärer jene Rechte allein ausüben dürften, welche die Bader weiterhin für sich beanspruchten. Daß ihnen dies in jener Zeit gelungen wäre, steht nirgends in den Ratsprotokollen.

Der Schultheiß der Stadt Bern besiegelte jedoch eine «Fürsehung der Meistern Bader Handwerks allhier und zû Burgdorf, Herzogenbuchsee und Aarwangen» vom 19. Mai 1628¹⁰. Darnach hatten die Berner Bader, auch im Namen der auswärtigen, den Schultheiß ersucht, ihre alten Freiheitsbriefe nicht nur zu bestätigen, sondern auch um etwas zu vermehren. Besonders ihr Recht, bei Stümpfern, die auf ihrem Wohngebiet tätig seien, Bußen einzukassieren, sollte erneut bestätigt werden, und zugleich wünschten die Bader, die

Bußen zu erhöhen. Nach Anhören der Herren Miträte wurde jedoch beschlossen, die Freiheitsbriefe so zu belassen und nichts daran zu ändern, außer dem Zusatz, die drei Meister von Burgdorf, Herzogenbuchsee und Aarwangen, die von den bernischen Meistern in ihre Bruderschaft aufgenommen worden waren, ebenfalls bei diesen Freiheiten zu schützen und sie ebenfalls an den Bußen teilhaben zu lassen. Zudem wird bestätigt, daß «alle diejenigen, sie syend Burger oder Unterthanen», welche das Baderhandwerk ordentlich erlernten und betrieben und auch Schaubhüte machten, diese auf den freien Jahrmärkten in den Städten und auf dem Lande feilbieten durften, ausgenommen in der Stadt Bern selber. Alle andern aber, welche das Handwerk nicht redlich ausgelernt hatten, wie auch alle Weibspersonen und die Witwen, obwohl ihre Ehemänner redliche Meister des Bader Handwerks gewesen waren, dürften weder baden noch schröpfen noch Schaubhüte machen, es sei denn, sie hätten zum Handwerk bestimmte Söhne oder eine besondere Bewilligung dazu erhalten. Sollten sie gegen dieses Verbot verstossen, durften sie von den Meistern verfolgt und gebüßt, die Buße jedoch nicht gesteigert werden. Bei dieser Ordnung würden «die Meister Bader Handwerks» geschützt und geschirmt, so lange es der Obrigkeit gefalle.

In einer Ratserkenntnis zwischen «einer ersamen Meister- und Bruderschaft der Schnitt- und Wundärzte allhier in Bern einerseits und jenen äußeren von Burgdorf anderseits» vom 11. Januar 1693 geht es darum, daß jeder, der sich in Bern in diese Meister- und Bruderschaft aufnehmen lassen wollte, vor der Fakultät Examina zu bestehen hätte. Auswärts seien diese Prüfungen nicht erforderlich, «zum großen Nachteil sowohl der Kunst als zu oftmaliger gefährlicher Verwahrlosung der Patienten», indem dort für wenig Geld jeder unfähige Stümper und Bader in ihre Meisterschaft aufgenommen werde. Schon damals war die Achtung vor den Badern nicht mehr ungeteilt. Immerhin wurde erkannt, daß unter den Landmeistern doch viele seien, «die oftmals in Curen der Bein- und Armbrüchen ziemlich erfahren und glücklich sind», weshalb man sie, wenn sie in Bern zu den Examen zu erscheinen hätten, mit lateinischen und griechischen Termini so weit möglich verschonen möchte. Zudem wurde bewilligt, daß jene Meister, die bereits in die Meisterschaft aufgenommen waren, darin redlich verbleiben dürften und auch deren Lehrknaben auf Gedingen ledig sprechen konnten¹¹.

Mit einer Erkenntnis vom 25. Mai 1744¹² wurde in einem neuen Streit zwischen der Fakultät der Chirurgie und den Badern der Stadt Bern beschlossen, es werde den Badern das Rasieren für ein- und allemahl «abgestrikt und

verboten», hingegen sollte das Aderlassen mit dem «Stöckli» ihnen weiterhin erlaubt sein. Es ist nicht ersichtlich, daß dieser Beschluß auch für Burgdorf Geltung bekam. Da in unserer Stadt das Badergewerbe um diese Zeit jedoch bereits recht im Argen lag, hätte sich dagegen kaum jemand wehren und sich vor dem Rat Gehör verschaffen können. In den 1740er Jahren gehörte die Niedere Badstube der Metzgernwirtin Trechsel, die sie natürlich nicht selber betreiben konnte und gezwungen war, einen Bader anzustellen. Der Obere Bader sträubte sich jedoch dagegen, daß auf der Niederen Badstube ein Aeüßerer, statt eines Burgers, das Handwerk betreibe, und der Rat beauftragte einige Herren, mit den Parteien die Sache gütlich zu vergleichen. Daraufhin gelang es der Metzgernwirtin, die Badstube einem Metzger, Sohn des vormaligen Niederen Baders, anzuvertrauen. Dagegen protestierte der Obere Bader Schnell jedoch erneut — was im Interesse der Patienten vielleicht auch angebracht war. Immerhin muß angenommen werden, daß auch der Obere Bader seiner Sache nicht allzu sicher war, sonst hätte er die Konkurrenz dieses Metzgers als Bader kaum fürchten müssen. Schnell mußte jedenfalls wenig später von der Almosenkammer selber unterstützt werden, und im Oktober 1748 kam auch die Obere Badstube in andere Hände. Auch auf diese setzte sich nun ein Aeüßerer — die Burgdorfer Burger hatten offensichtlich kein Interesse mehr am Badergewerbe. Die Obere Badstube wurde an Johannes Aeberly, Schröpfer aus Männedorf, verliehen, unter der Bedingung freilich, daß er den hiesigen Burgern mit Aderlassen und Balbieren in ihrer «Profession» keinen Schaden und Eingriff tue. Bevor er in die Stadt gezogen und als Hintersäß angenommen worden war, mußte er das Original seines Heimatscheines in die Canzley liefern. Doch schon wehrten sich die Chirurgen: Aeberly würde ihnen, «ohngeachtet ihme solches bei seiner Annehmung gänzlich verboten worden», mit Balbieren, Aderlassen und andern in ihren Beruf fallenden Eingriffen namhaften Schaden zufügen. Aeberly wurde eindringlich verwarnt unter Androhung einer Strafe im Wiederholungsfalle. Gleichzeitig wurden aber die Herren Chirurgen «insinuiert, fürs künftige mehr bey Haus zů bleiben, damit diejenigen, so ihrer begehren, sie auch antreffen können und nicht genötigt seyen, weiter zů gehen!»¹⁴. Doch im Sommer 1751 wandten sich die Chirurgen erneut mit einer Klage an den Rat, Aeberly würde ihnen mit seinem Handwerk in ihrer «ohnedem schlechten Profession» Schaden und Abbruch tun, und baten den Rat auch gleich, Aeberly wegzuweisen, er möge seine «Fortun weiters suchen». Der Rat war geneigt, dem Begehren zu entsprechen, und gestattete dem Bernbott Jacob Dübeld, als Besitzer der Oberen Badstube, Aeberly nur noch solange zu

behalten, bis er seine Lehrzeit beendet hatte. Als im August 1751 anstelle von Aeberly Hans Ulrich Hohwald, der Bader von Wangenried, das Lehen der Oberen Badstube übernahm und als Hintersäß in Burgdorf eintraf, ersuchte Dübeld den Rat, sie möchten Hohwald erlauben, «daß er auf seiner Badstube gleich denen Baderen in hochlöblicher Hauptstadt, nebst dem Schröpfen auch das Balbieren und Aderlassen mit dem Pfringstöcklin praktizieren dürfe». Altgroßweibel Kupferschmid widersetzte sich in seinem eigenen und im Namen der übrigen Burgdorfer Chirurgen diesem Begehren und wünschte, dem Lehenmann sei das Balbieren und Aderlassen, wie auch alle andern chirurgischen Operationen von nun an bei einer festzusetzenden Buße für ein- und allemal «abzustricken und zû verbieten». Hohwald wird der Aufenthalt als Hintersäß schließlich bewilligt, ihm gleichzeitig jedoch nach dem Wunsche der Chirurgen jegliche Tätigkeit in dieser Richtung verboten.

Die Wasenmeister (Abdecker)

Doch noch andere Personen kümmerten sich außer den Badern und Schärern um das Wohl der Kranken in unserer Stadt: zum Beispiel der Wasenmeister, auch Abdecker oder «verschwächter Diener» genannt! Auch er nahm bei sich Kranke zur Pflege auf. So beschloß der Rat 1644, «die Herren Wundtmeister zû Metzgeren möchten den in des Wasenmeisters Haus verstorbenen Mann ohne Nachteil zur Erde bestatten». Kurze Zeit später verordnete der Rat, daß Hans Böni mit seinem kranken Arm, der weder von Christoffel Argäuwer (jenem Schärer mit dem Franzosenstübli), noch dem Wasenmeister geheilt werden konnte, «ungeacht alles angewendten Flyßes», ins Siechenhaus aufgenommen werden solle¹⁴. Großweibel Stähli wurde beauftragt, mit dem Wasenmeister wegen der gemachten Kur abzurechnen¹⁵. In einem Attest von 1656 wurde dem Wasenmeister Jacob Hotz offiziell bezeugt, daß er sich in seinem verschmächten Dienst fromm und seiner Gebühr gemäß verhalten, «die Predigten, Gotteswort und gemeiner Gebät flyßig besucht und sich sonderlich der Medicin befließen» hätte¹⁶. Der gleiche Jacob Hotz erklärte, er möchte seine Tochter Elsbeth von seinem verschmächten Dienst befreien und «abkhoufen» lassen, wozu er ein Zeugnis der Behörden über ihr Verhalten brauche. Auch in dieser am 23. April 1656 ausgestellten Attestation wurde bestätigt, daß sich die Tochter seines verschmächten Dienstes «nützit angenommen, sondern allein der Artzney und Hushaltung sich befließen» hätte¹⁷.

Andere Doctoren als Marktschreier

(Stein- und Bruchschneider, Occulisten, Vaganten, Versegner,
Hausierer und Quacksalber)

Wenn auch noch 1709 im Rat festgestellt wurde, «daß weder in dieser Stadt noch ziemlich weit umher kein Doctor medicinae sich aufhaltet», und der Rat der Meinung war, «daß man allhier eines rechtschaffenen Medici hoch von Nöten wäre», so gab es in Burgdorf durch all die Jahrhunderte doch viele, die sich Doctores nannten und für kürzere oder längere Zeit in Burgdorf Wohnsitz nahmen¹⁸.

Dabei muß vorausgeschickt werden, daß der Arztberuf als eine freie Kunst von allen ausgeübt werden durfte, die glaubten, hiefür eine besonders geschickte Hand zu haben und etwas davon zu verstehen. Diese Doctoren reisten im ganzen Lande herum, von Markt zu Markt, stellten dort ein sogenanntes «Theatrum» auf und priesen ihre Kunst, ihre Medikamente und Salben den Marktbesuchern lautstark und wortreich an.

Als Beilage findet der Leser eine Liste, aus der ersichtlich ist, wie häufig unsere alten Burgdorfer Gelegenheit hatten, sich solchen Marktschreiern auf Gedeih und Verderb anzuvertrauen.

Offenbar wurden mit der Zeit sogar die Burgdorfer Behörden gegenüber diesen auswärtigen und oft auch ausländischen, fast geheimnisumwitterten Kunsterfahrenen skeptisch und glaubten ihren Wundern nicht mehr ohne weiteres. 1777 wurde beschlossen, daß keinem fremden Operator der allhiefige Aufenthalt mehr bewilligt werden sollte, falls er nicht vom Collegio Insulano (Inselcollegium in Bern) examiniert worden war¹⁹.

Es erstaunt daher nicht, daß sich unsere Bader der Konkurrenz erwehren mußten. Ja, sicher war auch die Eingabe von mehreren Burgdorfern, nämlich von Meister Bendicht Jacob, Stein- und Bruchschneider, Christoffel Argäuer, Peter Rüti und Bendicht Vögeli, Wundärzte, nicht übertrieben, als sie 1631 vorbrachten, «wie die frömbden vaganten, auch heimsche und allerley Stümpler, Sägner und derglychen aberglöübisches Handtwerckh verderbliches Hudel- und Lumpengsind, ungepürlicher, ungelerter und liechtsiniger Wyß sich des Artznens, ja Lüt verderbens annemen, hussierindt, alle waren, Oell, Salben, Wasser, Tryax Burgierigen, Brustzucker, Hauptbulfer, verlägne Wurzen, und anders so nit Koufmans güt ist, viel habindt, verkoufindt, und damit vil Personen darsetzindt und triegindt, Ir gwün, gewärb und quast darmit trybindt, alles zů höchstem Schaden und Nachteil villen Lüten, ouch verschmellerung Ihres Handtwerchs»²⁰. Daher beschloß der Rat, die Meister

bei ihren Briefen zu schützen und die «frömden vaganten auch heimsche stümppler ungelerter Arzner abzüschaffen». Allzu streng wurde aber diese feierliche Ratserkanntnus, ausgestellt und besiegelt am 20. April 1631, kaum gehandhabt, da ja 140 Jahre später der Rat erneut beschließen mußte, von jetzt an nur noch examinierte Operatoren wirken zu lassen!

Die Badekuren und Badefahrten

Auch die verschiedenen Bäder in der näheren und weiteren Umgebung von Burgdorf zogen einen Teil der städtischen Bader-Kundschaft an.

Schon 1555 und seither immer wieder, unzählige Male durch all die Jahrhunderte, bewilligte der Rat Unterstützungen für Badekuren und Badefahrten, vor allem nach Zurzach, Schinznach, Baden und Leuk. Man darf sicher sagen, daß unsere Behörden auch früher eine offene Hand für die gebrechlichen Menschen ihres Gemeinwesens hatten und sie nicht nur mit Wein zu stärken versuchten, sondern ihnen auch durch finanzielle Zuschüsse ermöglichten, ein fremdes Heilbad aufzusuchen. Im Bad Schinznach bestand jahrhundertlang das Armenbad, und allwöchentlich fuhr von Bern das Siechenschiff aareabwärts dorthin.

Ins Jahr 1659 fiel die große Erkanntnus wegen des Badhauses beim Sommerhaus, das dem Siechenvogt Stähli gehörte²¹. Er erhielt hierzu die behördliche Bewilligung, «wylen das Wasser des neuw gfundenen Brunnens von dem Leuwen har zû gwüssen Schäden und Kranckheiten sehr gût sein wil». Das Neue zog auch die damaligen Menschen an, und sicher ließen sich nun viele Burger, statt bei den beiden städtischen Badern, im Sommerhausbad pflegen.

1670 begann alt Eynunger Dysli in seinem Lochbachbesitz mit Bädern: Auch dorthin pilgerten die Burgdorfer, und unsern städtischen Badern erwuchs wieder eine neue Konkurrenz. Wohl hatte Dysli dieses Bad ohne Bewilligung und Begrüßung des Rates eingerichtet, und es wurde ihm zuerst nicht bewilligt, Fremde zu bewirten und zu behandeln. Doch noch im Laufe des gleichen Jahres erhielt er die erforderlichen Konzessionen²².

1698 wurde aber, zum Schutze unserer Bader, dem Sommerhausbesitzer Hans Ulrich Grimm verboten, «üssere frömde Personen zum Schröpfen zû gebruchen» — oder die hiesigen wollten dann nicht erscheinen —, da es gegen die Freiheiten der Meister des Baderhandwerks verstoßen würde. Auch im Siechenhaus gab es übrigens eine Badegelegenheit. Schon früh ist dort von einem

Siechenbader die Rede, und noch 1770 beschloß der Rat, daß Rudolf Aeschlimanns Frau ein Betrag zu einer Badenfahrt bewilligt werde, hingegen sollten jene Personen aus dem Untern Spital, die um einen Zuschuß zu einer Badenfahrt angehalten hatten, gewiesen werden, das Bad vom Siechenhaus zu gebrauchen, wozu die Behörden einem jeden 12½ Batzen zur Erquickung ausrichteten.

Anderseits konnten weder unsere Bader, noch die Balbierer und Schärer vielen Kranken erfolgreich helfen, sondern diese mußten mit einem «Fürpitschreiben» an die «Insul» nach Bern empfohlen werden, wo sie je nach Platz Aufnahme fanden. So mußte auch schon Hans Seckler, der Niedere Bader und Stadtfuhrmann, anfangs des 17. Jahrhunderts, Kranke nach Bern begleiten²³.

Nachdem nun aufgezählt wurde, wer alles unsern Badern den Existenzkampf erschwerte, soll auch von den Behörden gesprochen werden, die einerseits die Bader immer wieder bei ihren Rechten schützten, aber anderseits aus Vorsichtsmaßnahmen deren Einkommen auch wieder schmälerten. Beim epidemischen Auftreten der vielen ansteckenden Krankheiten war es geboten, größere Ansammlungen zu vermeiden. Dies galt ganz besonders zu Zeiten der Pest, die bis 1690 regelmäßig wiederkehrte und arg wütete, ganz entsetzlich 1564/65, 1583 und 1690. Im Januar 1560 ließ der Rat in der Kirche verkünden, daß «niemand so die blag der blattern hat, sich der gesellschaf-ten, deßglichen Wirtshüsern, auch Batstuben meyden» sollte²⁴.

Schließlich glaubte der Rat, auch aus sittlich-religiösen Gründen das Baden nicht mehr erlauben zu können, woraus einmal mehr hervorgeht, daß die Badstuben eben auch zum Vergnügen aufgesucht wurden, denn gegen eine rein medizinische Behandlung hätte er doch gewiß nichts einwenden können! Am 22. Februar 1623 wurde ein Ratsbeschluß von der Kanzel verkündet, Schultheiß und Rat würden «abermalen mit allem Ernst gepieten und verpieten, daß niemandts, weder jung noch alt, diesere vorstehende Fasnacht Zyt, es sye jetzkünftig Zinstag, Sonntag, noch am Hirs Montag, einiche Umlöuff, *Baden*, Kuechlen, Kuechli reichen, Fasnachtsfüür machen, Hirse streuen und ander derglichen heidnischen ergerlichen und üppigen Wäsens gentslich überhaben und müssigen»²⁵.

KAPITEL IV

Das Schaubhutflechten

Auch in Burgdorf versuchten die Bader mit dem Nebenberuf des Schaubhutflechtens ihr Einkommen zu steigern.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird der Burgdorfer Friedli Berti, der Schinhütler, in den Ratsmanualen sehr häufig erwähnt¹. Er hatte mit den Badstuben selber nichts zu tun, beschäftigte sich dafür umso ergiebiger mit dem Vertrieb von Strohhüten. Dabei hatte er Knechte, und zwar mehr als die nach Verordnung zugebilligten drei, die für ihn die Hüte herstellten. Es mag sein, daß zu seinen gelegentlichen Lieferanten auch unsere Bader gehörten, wenn dies auch nirgends bestätigt wird. Berti selber erklärte vor dem Rat in Bern, er sei «des Flächens nit kundig». Nachdem er seine Hüte stets an den Wochen- und Jahrmärkten in Bern, Thun und Unterseen feilhielt, und zwar, wie es in den Schriften heißt, «im Schwall», also in sehr großen Mengen, verklagten ihn die bernischen Bader bei der Obrigkeit, da ihnen «sölliches zû großem merklichen Abbruch ihrer und ihrer Kindern Nahrung» gereiche. Als alle Ermahnungen von 1566 und 1575 nichts fruchteten, wurde ihm 1576 endgültig verboten, in Bern Hüte zu verkaufen. In Thun und Unterseen durfte er noch solche, die nicht unter einem Batzen, wohl aber «höcheren und größeren Wärts synd», an den gewöhnlichen Jahrmärkten feil halten. In Burgdorf, «als ein Burger und Hindersäß», durfte er «allerhand Gattung Schaubhüt zû jeder Zyt» verkaufen. Er starb vermutlich 1596. Da dieser Friedli Berti offenbar den ganzen Burgdorfer Markt für Strohhüte in einer Monopolstellung für sich beanspruchte, war bis zu seinem Tode nie von den Badern in Zusammenhang mit den Strohhüten die Rede. Nun aber, nach seinem Tode, meldeten sich die beiden, die damals in Burgdorf die Badstuben betrieben, nämlich die «ehrbaren Bendicht Käller auf der Oberen und Hans Seckler auf der Niederen Badstube», und klagten vor «geseßnem Rat», daß fremde, äußere Schaubhütler in die Stadt kämen und ebenfalls an den Wochenmärkten ihre Strohhüte verkauften, womit sie den beiden zur Konkurrenz würden und ihre Einnahmen schmälerten. Der Rat entschied denn auch unterm 14. Februar 1596, daß die Fremden nur an den Jahrmärkten in die Stadt kommen dürften. Sollte einer trotzdem an den gewöhnlichen Märkten in der Stadt seine Hüte feilhalten, durften die Bader

ihn verfolgen und die Hüte mit Gewalt wegnehmen, bis der Fremde für den Frevel die ihm auferlegte Buße bezahlt hatte².

Damit schien diese Angelegenheit jedoch nicht ein für alle Male aus der Welt geschafft worden zu sein, denn unsere «Burger Bader- und Schoubhütmachers Handwerks» klagten dem Rat unterm 3. Mai 1623³ erneut, daß sie an äußeren und benachbarten Orten, wenn sie mit ihren Hüten zum Markt fuhren, sich bei den dortigen Handwerkern einkaufen müßten oder dann diese Märkte zu meiden hätten. Sie verlangten daher Gegenrecht in Burgdorf. Der Rat fand diese Forderung nicht unziemlich und verfügte, daß von nun an keine fremden Schaubhütmacher, weder auf den Jahr- noch auf den Wochenmärkten, in- und außerhalb der Stadt in ihren Zielen verkaufen dürften, oder sie hätten sich dann bei den hiesigen Badern mit «einer Müntz Kronen gesetziget und ynnkoufft».

KAPITEL V

Die Zunftzugehörigkeit der Burgdorfer Bader

In dem Ratsbeschuß von 1596 über das Schaubhutflechten¹ wurden die beiden Bader als «ehrbar» bezeichnet. Es wurde auch erwähnt, daß die Bader außer jenen zwei Hans Bader (II und III) um die Jahrzehnte vor und nach 1500 und Galli Grimm um 1550 niemals in den Rat gewählt wurden. Daneben waren in Burgdorf die Bader jedoch nicht gemieden. Sie waren keineswegs von den Gesellschaften ausgeschlossen. Leider beginnen die Zunftbücher in Burgdorf erst im 17. Jahrhundert, doch ist aus dem ersten Ratsmanual ersichtlich, daß unsere Niederen Bader schon 1534 in der Gesellschaft zur Gerbern aufgenommen waren, da sie «beim Ußzug gan Gänf» dort aufgeführt waren. Mehr als hundert Jahre später waren auch die beiden Brüder Hans und Jacob Zangger bei den Gerbern, während ihr Bruder David, ein Lismer von Beruf, bei den Webern erwähnt wurde. Von Hans Zangger stammt auch die Wappenscheibe Zanger/Trächsel von 1686, die im Rittersaal des Schlosses Burgdorf hängt². In der Ecke links unten ist darauf das Wappen von Meister Zangger: neben drei Sternen enthält es zwei gekreuzte Messerchen (zum Anritzen der gestauten Venen zum Aderlaß) und das Schermesser.

Der Obere Bader Galli Grimm dagegen gehörte der Schmiedenzunft an. Auch in Zürich gehörten die Bader der Schmiedenzunft an³, weil sie jeweils ihre Schermesser selber schliffen. Galli Grimm kam laut Bürgerbuch aus Zofingen. Möglicherweise war er dort bereits in der Schmiedenzunft gewesen und schloß sich daher in Burgdorf der gleichen Gesellschaft an.

1658 wurde eine eingehende Liste über alle Handwerke und ihre Zugehörigkeit zu den Gesellschaften im Ratsmanual aufgestellt⁴. Darin gehören die «Schlyffer» in die Schmiedenzunft, während die Bader mit den Geistlichen, Schreibern, Kaufleuten, Apothekern, Balbierern, Goldschmieden, Glasmalern, Flachmalern, Glasern und Buchbindern unter jenen aufgezählt werden — übrigens als allerletzte! —, die «gantz freye uff allen Gesellschaften» sind.

KAPITEL VI

Der Ruf der Bader und ihrer Knechte in Burgdorf

Hierüber läßt sich nichts Sensationelles berichten. Außer vereinzelt Verurteilungen führten unsere Bader und ihre Angestellten offenbar ein zurückgezogenes Leben im bürgerlichen Rahmen, das den Behörden selten zu Klagen Anlaß gab. Meister und Knechte wurden etwa wegen liederlicher Haushaltung, kleineren Streitigkeiten, Holzfreveln, Obstschüttelns und Spielens gestraft. 1568 wurde ein Baderknecht Bernhard zusammen mit andern mit einer Stunde Gefängnis gebüßt. Ihre Missetat: «hand Meitli gebadet»⁵! 1619 wurde der Baderknecht gestraft, weil er etliche Male «voll und tunkener wys in der Stadt ein unverschants Leben verführte», darnach vermahnte man ihn auch noch zur Nüchternheit⁶. 1621 mußte ein Baderknecht vor Chorgericht erscheinen, weil er mit andern Knechten zum Tanze ging, und von der Kanzel wurde ein Zettel verlesen, worauf alle jene erwähnt waren, die an der Auffahrt getanzt hatten: auch «under Baders Jungfrauen», eine Badermagd, war darunter⁷.

1682 betätigten sich der Sohn von Jakob Im Hoof und «des Baders Lehrknab» verkleidet als Gassenstürmer. Der Baderlehrling wurde alsobald erappt und ins Gefängnis gesteckt. Im Hoofs Sohn wurde ebenfalls festgenommen, und es wurde ihm freigestellt, ebenfalls ins Gefängnis zu marschieren oder eine Buße zu bezahlen. Er zog es vor, ein Pfund zu erlegen⁸.

1711 wurde schließlich noch Bäbi Däntzler, «ein Schröpfermensch aus dem Eggiwil», erwähnt, die früher in der Badstube gedient hatte und nachher «im liederlichen Leben herumstrich». Wegen eines entwendeten Zwechelis (Tuch) war sie des Diebstahls verdächtigt worden⁹.

KAPITEL VII

Die Bewirtung der Badegäste

Von den Emmentaler Bädern ist bekannt, daß sie für ihre Bewirtung der Gäste weitherum berühmt waren. Nicht umsonst spricht man noch heute von den «Freßbädli».

Daß aber auch die Burgdorfer in ihren Badstuben bewirtet worden wären, ist nirgends belegt. Immerhin scheinen die Schärer und Bader bisweilen Wein ausgeschenkt zu haben. 1638 wurden verschiedene Schärer und der Obere Bader gebüßt, weil sie neuen Wein ausschenken. Im November 1777 wurde dem Chirurgen Samuel Burger auf sein Anhalten das Pintenschenkrech ertheilt, mit der Auflage, dieses Recht erst mit dem 1. April des nächsten Jahres «zu exercieren». Burger mußte hierauf dem Schultheiß angeloben, sich «allen Ordnungen gebührend zu unterwerfen». Der letzte als Bader/Chirurg tätige Besitzer der Niederen Badstube, Johann Rudolf Trechsel, mußte gerügt werden, weil er über die Gasse Wein verkaufte, obwohl er dazu kein Pintenschenkrech hatte.

Es waren aber in Burgdorf nicht nur die Bader, die ein Glas Wein wohl zu schätzen wußten. Nein, bis hinauf zum hohen Rate verachteten sie den Rebensaft nicht, sonst fände sich nicht im ehrwürdigen ältesten vorhandenen Ratsmanual von Burgdorf (1533—1535) der Spruch eingetragen:

Drinnck Ich Wyn so verdierb ich
Drinck Ich Wasser so stirb ich
Noch will ich Lieber Wyn
drincken unnd verdärben
Dan Wasser trincken unnd gar stärben.

(Wird fortgesetzt)

ANMERKUNGEN

Kapitel I

- ¹ Heyne M., Deutsche Hausaltertümer, Leipzig 1903, Bd. III, S. 49, zitiert in Wehrli S. 7 und Martin S. 1.
- ² Martin S. 157 und Wehrli S. 19.
- ³ Basel Ratsbuch A 3, zitiert in Neeracher, S. 7.
- ⁴ Ellenborg, zitiert in Zappert: «Ueber das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit», Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 21, Wien 1859 (s. Martin S. 77).
- ⁵ Martin S. 148.
- ⁶ Zedlers Universal-Lexikon Bd. 3, Halle und Leipzig 1733, zitiert Martin S. 212.
- ⁷ Zitiert Wehrli S. 40, Zürcher Manuskript Z.VII.1. Nr. 90.
- ⁸ do., Zürcher Manuskript Z.VII.1. Nr. 97.
- ⁹ do. S. 39.
- ¹⁰ Wehrli S. 37.
- ¹¹ Martin S. 77.
- ¹² Hienach stadt der Meister der Scherer unnd Baderordnung und Artickel was ir handtwerch antrift. Anno Domini 1608. Msc. der Med. Bibliothek in Zürich. Zitiert Martin S. 77.
- ¹³ Martin S. 84, Wehrli S. 43. Predigt von Geiler von Kaisersberg 1498: Scheible, Das Kloster, Bd. 1, Stuttgart und Leipzig 1845.
- ¹⁴ Martin S. 94, z. B. in Frankfurt a. M. und Zappert (s. Anmerkung Nr. 4) für Oesterreich.
- ¹⁵ Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Aufl., Teil 1, Zürich 1856, zitiert Martin S. 94.
- ¹⁶ Martin S. 95, Manuscript der medicinischen Bibliothek in Zürich.
- ¹⁷ Martin S. 95, Manuscript der medicinischen Bibliothek in Zürich.
- ¹⁸ Martin S. 95, Manuscript der medicinischen Bibliothek in Zürich.
- ¹⁹ Ratsbuch A 3, 107, Basel, zitiert in Neeracher, S. 8.
- ²⁰ Hintzsche S. 17, Urkunde im Luzerner Staatsarchiv, 16. Februar 1652.
- ²¹ Neeracher, S. 26.
- ²² Neeracher S. 26, Fechter D. A., Topographie in Basel im 14. Jh.
- ²³ Brunner Conrad, S. 72.
- ²⁴ Wehrli S. 22 und 23.
- ²⁵ Wehrli S. 22 und 23.
- ²⁶ Wehrli S. 22 und 23.
- ²⁷ Burgdorfer Jahrbuch 1945 (Häusler, Quellen zur Geschichte der Emmentaler Bäder) und Burgdorfer Jahrbuch 1955 (Adrian J. Lüthi, Die touristische Bedeutung der Emmentaler Bäder im 19. und 20. Jahrhundert).
- ²⁸ Wehrli S. 29.
- ²⁹ Neeracher S. 23, Abschied zu Luzern 1496.
- ³⁰ von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 2, Lucern 1852, zitiert bei Martin S. 199.
- ³¹ Wehrli S. 41/42; Meyer-Ahrens S. 73 ff.
- ³² Treichler A., Die Staatl. Pestprophylaxe im alten Zürich, Zürcher medicingesch. Abhandl., Bd. VII, S. 12, zitiert Wehrli S. 42.
- ³³ Martin S. 96.

Kapitel II

- ¹ Urbar und Erkandtnus alles Ynnkhommens und vermogens an Nieder Spital. 1.2.1626, S. 91 und folgende. Abschrift als Beilage A, S. 67.

- ² *Fontes Rerum Bernensium*, Bd. 7, S. 168, vom 11.3.1346. Original im Stadtarchiv Thun.
- ³ *Fontes Rerum Bernensium*, Band 5, S. 265, Nr. 216, vom 17.3.1322. Original im Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken.
- ⁴ Urbar des Niedern Spitals vom 1.2.1626, S. 97.
- ⁵ Niederspital-Zinsrodel von 1456, S. 13, 61, 65, 117.
- ⁶ Lachat P., *Das Barfüßerkloster in Burgdorf*, S. 25.
- ⁷ *Fontes Rerum Bernensium*, Band 5, Nr. 644, S. 672, vom 18.2.1329, Staatsarchiv Bern, Fach Fraubrunnen.
- ⁸ Zivilstandsbuch Burgdorf, Taufrodel I 1551—1588, S. 147, vom 10.6.1571.
- ⁹ Aeschlimann, gedruckte Ausgabe, S. 21, und «Das religiöse und kirchliche Leben» von Max Vatter, Pfarrer, in *Heimatsbuch Burgdorf*, Bd. 2, S. 346.
- ¹⁰ Stadtbuch Nr. 1, S. 173 b und 545 b.
- ¹¹ Die Geldentwertung betrug ungefähr 90 Prozent: Entsprachen die 5 Pfund Erblehenszins um 1500 ungefähr 400 Fr., so entsprachen sie um 1800 noch ungefähr 40 Fr. (Kaufwert des Pfundes verglichen mit der Kaufkraft des Schweizerfrankens von 1950 siehe Werttabelle im Anhang S. 70).
Bei der Ausstellung des Erblehensbriefes von 1437 wurde ausdrücklich festgelegt, daß der Zins von 5 Pfund nicht gesteigert werden dürfe: Probleme von Geldentwertung und Landesindexklauseln scheinen unseren Vorfahren keine Sorgen bereitet zu haben.
- ¹² Staatsarchiv Bern, Deutsch Spb. OG. G 363/64.

Kapitel III

- ¹ Von den Alemannen bis zum Uebergang Burgdorfs an Bern 1384, Geiser Karl, *Heimatsbuch Burgdorf*, Band 2, S. 64.
- ² Staatsarchiv Bern, Unnütze Papiere 15, S. 108.
- ³ RM 47, S. 262 b, vom 27.4.1669.
- ⁴ RM 40, S. 165, 175 und 206, Ende 1638, anfangs 1639.
- ⁵ RM 54, S. 84, vom 2.12.1691.
- ⁶ RM 9 (81), S. 293, vom 28.8.1743, RM 10, 31.8.1746, S. 136, wird beschlossen, das Amt des Spitalschäfers jeweils auf 4 Jahre festzusetzen.
- ⁷ Ratserkanntnus Band 1, S. 424: Erkhandnus zwüschen den Meistern Bader- und Schererhandwerks.
- ⁸ TSB OG. CCC, S. 76, vom 3.8.1581.
- ⁹ Manuale der Deutschen Vennerkammer der Stadt Bern 2a (Staatsarchiv Bern), S. 46, vom 27.10.1581.
- ¹⁰ TSB UG 00, S. 211 und 212, vom 19.5.1628: Der Meistern Bader Handwerks allhier und zu Burgdorf, Herzogenbuchsee und Aarwangen Fürsehung.
- ¹¹ TSB UG AAA, S. 215, vom 11.1.1693, Erkenntnus zwischen einer ersamen Meister- und Bruderschaft der Schnitt- und Wundarzt allhier Eins- derer der äußern von Burgdorf aus andernteils.
- ¹² TSB UG KKK, S. 502, vom 25.5.1744, Erkenntnus die Facultaet der Chirurgie contra die Bader hiesiger Stadt.
- ¹³ RM 84 und RM 83, S. 443, vom 25.11.1749.
- ¹⁴ RM 42, S. 45 und 47, vom 16.11.1644.
- ¹⁵ RM 42, S. 52.
- ¹⁶ Ratserkanntnussen Bd. 3, S. 9, vom 15.10.1656.
- ¹⁷ Ratserkanntnussen Bd. 3, S. 6b, vom 23.4.1656.
- ¹⁸ RM 65, S. 20, vom 25.5.1709.
- ¹⁹ RM 95, II. Teil, S. 178, vom 2.8.1777.

- ²⁰ Ratserkanntnussen Bd. 2, S. 368, vom 20.4.1631.
- ²¹ RM 45, S. 18, vom 21.2.1659.
- ²² RM 48, S. 92, vom 15.7.1670; S. 107, vom 24.9.1670; S. 11, vom 3.10.1670; S. 152, vom 13.3.1671.
- ²³ Missivenbuch Nr. 1, S. 494, vom 6.4.1612: ... An Herrn Christoffel Hackbrät zu Bern ... Dieweyl Hans Seckler unser Stat Fühmann gan Bern ein Führung zethundt und wir nit ermanglen noch erlassen wellen, Gilgen Dürren unser Burgers seligen verlassene Witwen, so ir uf unser begeren in die Cur genommen, von Uwch hinwäg zeführen und uew fründtlich anzesuchen und zebiten, wöllend unbeschwärt syn uns zeberichten was prätens diesere person behafft gsin ouch ob es erplich oder nit erplich syn möchte, darin wyter uns demnach gegen ira ze Cur erhalten wüssen Uew hirmit in Schirm des allmechtigen Vatters trüwlich bevelchende ...
- ²⁴ RM 13, S. 27 b, vom 6.1.1560: Das man in der Kilchen lassen verkhünden, daß niemant so die blag der blattern hat sich der gesellschaften deßglychen Wirtshüsern, ouch Batstuben meyden, deßglychen auch niemant zû trinken geben, by der buß 5 Pfund; so Sach were, daß der so die blag hatt und wol wüßte und einem darüber zû drinken gebe der so von jme drinken wurde von den brästhafftigen ererbte, so soll aldann derselbig disen der selichs geerbt, ane sin costen und schaden lassen zeartzen und jme ouch ein ziemliche Ersetzung zehand siner erlittenen schmerztes und schadens so er verlägen wäre.
- ²⁵ Missivenbuch 1613—1627, S. 306: An Canzel allhier.

Kapitel IV

- ¹ Friedli Berti, auch Bärthi; siehe Aeschlimann, gedruckte Ausgabe, S. 133: 1550:Friedrich Berthet (Bärthi) von Bedfort bei Genf, wurde Burger und Stammvater seines Geschlechtes, das 1757 mit Rudolf, einem Stummen, ausstarb.
Zum Streit mit den Berner Behörden: TSB, UG X, S. 47, vom 17.1.1566, TSB CC UG, S. 111 und folgende, vom 29.3.1575, und TSB UG CC, S. 220, vom 24.4.1576.
- ² Ratserkanntnus Bd. 1, S. 499, vom 14.2.1596.
- ³ Missivenbuch 1620—1627, Schaubhütmacheren Radserkanntnus vom 3.5.1623.

Kapitel V

- ¹ Ratserkanntnus Bd. 1, S. 499, vom 14.2.1596.
- ² Vergl. Burgdorfer Jahrbuch 1951: Samuel Schwartzwald, ein Burgdorfer Glasmaler, von Dr. Alfred G. Roth.
- ³ Martin S. 94.
- ⁴ Schluß des RM 45.

Kapitel VI

- ⁵ RM 15, S. 216 b, alte Fasnacht 1568.
- ⁶ RM 34, S. 329, vom 15.12.1619.
- ⁷ RM 34, S. 383, vom 27.5.1620.
- ⁸ RM 51, S. 150, vom 7.1.1682.
- ⁹ RM 65, S. 250, vom 4.3.1711.

BEILAGE A

Urbar und Erkandtnus alles Ynnkhomeß und vermogens an Nieder Spital 1.2.1626

S. 91

Vonn uff und abe der Baadstuben in der Nidren Stadt mit der behusung, Stallen unnd aller zübehördt. Wie söliche an der Rindtmur und an dem Mühlbach gelegen.

S. 92 ff.

Abschrift des Erblechen briefs antreffende bemelte Baadstuben.

Wir der Schuldtheiß, Radt undt die Burger gemeinlich zü Burgdorff verjechent undt thündt kund mengklichen mit diserem brieff daß wir mit güter zyttlicher vorbedachtnus durch unnser deß Nideren Spittallß nutz und notturfft willen, recht unnd redlich für unns, unndt alle unsere nachkomen zu rechtem fryem erblechen verlychen haben, unndt lychenndt hin mit urkundt unnd crafft diß brieffs, zü deß vorgenampten Spittals handen Dem Bescheidenen Niclaus Bader, burger unnd geseßen zü Burgdorff und allen synen erben.

Ein baadtstuben mit hus und hoffstadt undt mit aller zügehörte zü Burgdorff im Holttzbrunnen gelegen, neben der Nideren Müli, also das er oder syne Erben darvon jerlich ze zinse geben nehären zübezahlen. Unndt anthworten dem vorgenampten Spittal ane alles verziehen. Fünff pfund stebler pfennigen löufflicher Müntz ze Burgdorff unnd soll man inen denselben Zinß nit steigern mit sembllicher bescheidenheit das er das Wasser nemen soll by der Oberen Müli unndt das in Känlen hinab leggen unnd leyden in synen costen. Unnd alles auch das von alterhar komen ist, unnd soll auch das inen niemandt wheren, noch syen daran bekhümeren. Mher ist beredt das er oder syne erben, alle die Büw, so an dem Huß unnd Hoffstadt unnd badstuben vorhanden sinndt, Es sye mit Keßlen, Öfen unndt mit allen anderen büwen nützit außgenommen, noch vorbehept, in iren eigenen costen buwen und machen söllent, ane deß Spittals costen und schaden, und söllent auch darzû das alles in gütten ehrenn unndt nützlichen büw haben, in gantzen güter thrüwen, an alle geverd doch mit sembllicher bescheidenheit. Wäre daß er oder syn erben bedörfftent Eychin Holttz zü denselben büwen, das mögent sy allenthalben in unseren Hölzteren houwen an allen Ynntrag. Jedermans, außgenommen im Binnzberg und im Eychholttz, darzû ist aber fürbaß erkendt, das wir niemandt söllent gestatten, das jemandt khein Badstuben mher machen, dan außgenommen die Obere badstuben, die nun schon gemacht ist, die auch dem vorgenampten Spittal zügehördt undt in Zinßhafft ist. Unnd das alles stedt und veste ze hallten, so gelobent wir, obgenamter Schuldtheiß, der Rhadt undt die Burger gemeinlich, für unns und unsere nachkomen, zu deß obgenampten Spittals hannden, dem genampten Niclausen Bader, unnd allen synen erben, der vorgenampten Lychung. In rechter whärten gesinndt, In deß obgenampten Spittalls eigenen costen an ir schaden unnd darzû gütt sicher werschafft ze leysten. Unnd zetragen, wider aller mengklichen an allen Stetteren unndt Grichten unnd usserthalb, wo, wem, wie dick, unnd wie vil unndt gegen wän sy werschafft bedorffennt, unnd uns unndt unsere nachkommen darumb ermanen, in gantzen gutten threüwen, ane geverd und fünd, unnd verbinden harumb unns unnd unsere nachkommen zü deß vorgenampten rechten Lechen. Inen unnd iren erben ze rechten gellten unnd bürgen, vestenklich in crafft dieß Brieffs unnd deß zü einem wharen städten und vesten Urkhündt, unnd sicherheit. So habenndt wir obgenampte Schuldtheiß unnd Rhadt unnd die Burgere unser Statt eigen Ynnsigell offentlich gekendct an disen brieff, zü ner gycht unnd gezügsame aller vorgeschribnen dingen, der so geben ist uff den nechsten Sampstag vor Sant Jacobstag deß heiligen Zwölffporten, von Christus geburt do man zallt Vierzechenhundert dryßig unnd siben Jar. 1437

(Nachtrag)

Wir der Schuldtheiß die Rhädt unnd gemeyn Burger zuo Burgdorff bekennen unndt verjehen öffentlichen mit disem brieff auch allen denen die in läsen oder hörenndt läsen, das vor unns erschinnen ist, der Ersam wyß Hanns Bader unser mitradt unndt unns zû erkennen geben, wie dan er ein versigleten brieff habe, von unnsere Vorderen, der im nun durchs fürs noth so im zû Handen gangen sye, in synem Huß (so Gott jederman wölle behütten) zum theyll verbrunnen sye, dardurch er schadenhalb sye, unnd mangelbar ein andren Brieff ze machen. Uff das ward der Brieff verläsen von wort zû wort alls obstadt. So habenndt wir mit einhälliger Urtheyll erkenndt und geradten das nüwe brieff stande wie der enden, weder minder noch mher, unndt dem genampten Hanns Bader unnd syn erben by dem obgenampten brieff schützen, beschirmen unndt behütten. Unnd daby behallten für unns, unndt alle unsere nachkhommen. Unnd daß alles zuo einem wharen stätten vesten urkundt und rechter sicherheidt, so habennd wir unser Statt eigen ynsigel gehendkt an disen brieff, für unns unndt alle unsere nachkhommen. Unndt Zügen die Ersamen fürsichtigen unndt wysen Rhädt und burger, Geben unnd bescheiden uff Montag nach der Herren Fasnacht. Da man zallt von der geburt unsers lieben Herren Christi fünff zehen hundert zwänzig und zwey Jar 1522. Der vorgeschribnen erkhandtnus sinndt gezügen Hanns Grieb Eynunger unnd Diebold Dyßli beid Burger zû Burgdorff.

BEILAGE B

Aus den Ratsmanualen von Burgdorf

- 1556 werden dem Doctor Simplicitalis 5 sh für die Behandlung eines Kranken bezahlt.
1577 ist ein Zahnbrächer im Land.
1595 werden ein junger und ein alter Doctor, die ihren Balsam nicht zum vereinbarten Preise feilhielten, gebüßt.
1599 wird Stoffel Gyren, der Bruchschnyder, als Burger angenommen.
1615 wird ihm auf seinen Wunsch hin — damit er im Wallis seine Kunst weiter ausüben könne — eine Bestätigung ausgehändigt und darin erklärt: «... daß gemelter Gyr unser Burger syne Kunst erfahren brucht, vertig und könnent ist, darneben auch dieselbige Kunst mit Stein- und Bruchschnyden, gegen ettlichen von unseren Burgeren und allhier umbseßnen Personen mit Gottes Hilff glücklich zubracht erzeugt und sy derselben glych auch anderen Beinbrüchen curiert und gheillet hat, also das meniglich deßhalben wol content ist ...»
1601 heißt es: «der frömde Doctor mit dem blauen Kleid soll aus der Stadt hinwäg potten werden.»
1619 Bendicht Träyer von Schaffhausen, ein Doctor, begehrt, «ihme ein Zytlang anzenemen um siner Kunst nachzugehen». Am 26.5.1627 erteilt ihm die Stadt einen «Abschied». Daraus ist zu ersehen, daß «Bendicht Tryherr» mit seiner Frau acht Jahre in Burgdorf gewirkt hat und nun willens sei, sich anderswohin zu begeben. Im Schein steht: «... er mit syner pratich und bruchten Artzneyen by unserer burgerschaft und menglichen da es von nödten gewässen jederzytt synen besten möglichen flyß angewendet, sich ouch (anderst uns nit bewüßt) fromb uffrecht, ehrlich und getruw verhalten und getragen» (Ratserkannntnussen Bd. 2, S. 323, vom 26.5.1627, Herr Doctor Treyhers abscheidt).

- 1665 wird ein Doctor Straßer von Basel für ein halbes Jahr zu einem Hintersäßen angenommen. Bevor er aber aufgenommen wird, befragen ihn zwei Räte, was er zu tun beabsichtige, und schließlich bewilligen sie, «den gwüssen Doctor von Basel, der auch predigen kann», hier leben zu lassen.
- 1669 ist von einem Johannes Franciscus Heinig, oculist, Stein- und Bruchschneider, die Rede.
- 1706 beklagt sich Doctor Grimm, daß Joseph Kipfer von Rüegsau fast jeden Donnerstag in der Medizin praktiziere, teils in Beurteilung des Urins, teils in der Distribuierung von Medicamenten. Da erkennen jedoch die Ratsherren, daß ihm nicht verboten werden könne, den Leuten, die ihn konsultieren, Medikamente zu verschreiben, aber diese müßten in der Apotheke zusammengestellt werden (eine davon besaß der obige Doctor Grimm). Von Rüegsau dürfe er die Medikamente nicht mitnehmen.
- 1734 Obwohl nun schon etliche Chirurgen in Burgdorf tätig sind und bereits der erste burgerliche Arzt praktiziert und auch die Insel in Bern ein gutes Ansehen genießt und häufig für die Burgdorfer die letzte Rettung ist, werden immer noch viele fremde «Operatoren» geduldet.
Barbara Schnell ersucht die Obrigkeit, Herrn Operator Prüschi, der sie an einem Leibschaaden curiert hat, zu entlönnen. Der Rat gibt ihr allerdings nicht die gewünschten 10 Kronen, sondern ist bereit, 4 Kronen zuzuschießen, wenn sie selber 6 Kronen bezahlt hat, da Barbara die Gnädigen Herren nicht zuerst um ihr Einverständnis gefragt hatte.
Bei diesem Operator Prüschi verfügen die Behörden: «... soll sein Theatrum bis nächstkünftigen Mitwochen ab dem Platz thun und nicht länger als bis um 8 Uhr abends spielen, ihme aber zügelassen seyn, sein Theatrum anderwärts aufzuschlagen».
- 1744 «Dem sint 8 Tagen allhier anwesenden frömbden Operatoren, Hr. Kohn, haben MH teils wegen bevorstehender Criminalexecution *, theils wegen nächster H. Communion und Weihnachtszeit in künftiger Wochen nicht mehr als noch am Montag und Zinstag auf dem Theatro auszustehen bewilligen wollen; da er dann bis am Montag nach Weyhnacht inhalten soll. Von selbigem Tag an aber wiederum ein paar Tag lang continuieren mag.
* Bei dieser Criminalexecution handelte es sich um die Hinrichtung mit dem Schwert von Barbara Heß, die einen Bauernhof bei Heimiswil angezündet hatte (siehe Aeschlimann, gedruckte Ausgabe).
- 1747 In diesem Jahre sind zwei verschiedene Operatoren in Burgdorf tätig:
Einmal der Operator Massera. Ueber ihn beraten die Behörden wie folgt: «Obwohlen derselbe anerbotten, daß er des Marieli Krausen ohneheliches Kind von seiner Hasenscharte curieren wolle und wann die Operation glücklich verrichtet werde, dafür nichts als ein Testimonium begehre, haben MH auf Hr. Vogt Matthysen und Hr. Vogt Dürs Bericht (das sind zwei Burgdorfer Schärer), daß das Kind noch allzu jung seye und das Uebel nur noch größer würde, nicht gutgefunden, die Operation geschehen ze lassen.
Beim andern Operator handelt es sich um Johann Jost Sueß, dem bewilliget wird, ein «öffentliches Theatrum auf einiche Zeitlang aufzerichten».
- 1754 taucht schließlich ein türkischer Operator, Herr Anthonio Comillo Mary, auf.
- 1761 kommt Mary erneut nach Burgdorf.
- 1777 wird dem Churbayerischen Bergmeister und Operator Johannes Abeli der hiesige Aufenthalt noch 14 Tage gestattet, aber unter der Bedingung, daß er sich für keine weitere Verlängerung anmeldet.

WERTTABELLE
(nach Burgdorfer Jahrbuch 1967, Schweingruber)
Kopie

Geld	1 Pfund	7½ Batzen	20 Schilling (sh)
	1 Batzen	4 Kreuzer	
	1 Schilling	12 Pfennige (d)	
	1 Krone	3½ Pfund	25 Batzen
	1 Gulden	2 Pfund	
	1 Plappart (pla)	15 Pfennige	

Ungefährer Kaufwert des Berner Pfundes verglichen mit der Kaufkraft des Schweizerfrankens um 1950 (nach Christian Lerch):

1 Pfund um	1500	80 Fr.
	1550	50 Fr.
	1600	30 Fr.
	1650	20 Fr.
	1700	12 Fr.
	1750	10 Fr.
	1800	8 Fr.

Hohlmasse für Wein	1 Berner Mass	1,67 Liter	
	1 Saum	100 Mass	167 Liter

Hohlmasse für Getreide	1 Berner Mäss	14,01 Liter	
	1 Mütt	12 Mäss	168,12 Liter
	1 Imi	¼ Mäss	3,5 Liter

<i>Längenmasse:</i>	1 Fuss (gleich für Bern und Burgdorf)	0,293258 m
	1 Elle für Bern	0,541712 m
	Burgdorf	0,543885 m
	1 Zähringische Hofstatt:	100 Fuss lang
	(nach Staatsarchiv)	60 Fuss breit
	1 Burgdorfer Hofstatt:	60 Fuss lang
	(nach Handveste von 1273)	40 Fuss breit

Genaue Vergleichsliste über die Masse von Bern und Burgdorf: siehe Ratsmanual Nr. 50, S. 177, vom 15.5.1678.

LITERATURVERZEICHNIS

Zu Kapitel I

Brunner Conrad	Ueber Medizin und Krankenpflege im Mittelalter in Schweizerischen Landen, Zürich 1922
Danckert Werner	Unehrlche Leute. Die verfemten Berufe. Bern 1963
Flueler Benno	Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen im alten Stande Solothurn, Basel 1951

- | | |
|---------------------|---|
| Frank Friedrich | Skizzen zur Geschichte der Hygiene, II. Teil, Mittelalter, Zürich 1954 |
| Hintzsche Erich | Ueber medizinischen Unterricht im alten Bern, Bern 1951 |
| Martin Alfred | Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906 |
| Meyer-Ahrens Conrad | Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz, Zürich 1841 |
| | Zunft zur Pfistern, Burgdorf 1960 |
| Neeracher Otto | Bader und Badewesen in der Stadt Basel und die von Baslern besuchten Badeorte, Basel 1933 |
| Schneebeli Max | Handwerkliche Wundarzneikunst im alten Bern, Bern 1949 |
| Wehrli G. A. | Die Bader, Barbieri und Wundärzte im alten Zürich, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXX, Heft 3, Zürich 1927 |

Zu den übrigen Kapiteln

- | | |
|------------------------------|--|
| Aeschlimann Joh. Rud. | Aus der Geschichte von Burgdorf, bearbeitet von Dr. L. Richter, Zwickau 1850 |
| Boß Werner und Häusler Fritz | Die Handveste der Stadt Burgdorf vom 29.9.1273, Burgdorf 1948 |
| Burgdorfer Jahrbücher | 1934—1967 |
| Burgdorfer Heimatbuch | Bände I und II, 1930 und 1938 |
| Lachat Paul | Das Barfüßerkloster in Burgdorf, Burgdorf 1955 |
| | Seelsorge und Kapelle bei den Siechen zu Burgdorf, Burgdorfer Jahrbuch 1957 |
| | Zunft zur Pfistern, Burgdorf |
| | Das Heimiswiler Jahrzeitbuch, Burgdorf 1960 |
| Fontes Rerum Bernensium | Bände I—X, 1877—1956 |

Handschriftliche Quellen

Bürgerarchiv Burgdorf

- Aeschlimann Johann Rudolf: Handschriftliche Chronik von Burgdorf 1802
- Akten betr. Brand in der untern Stadt 1715
- Barfüßer und Heilig Kreuz Urbar 1534
- Brand und andere Steuer-Rödel 1575—1822
- Burgermeisteramtsrechnungen 1430—1602
- Bußenrodel 1628—1646
- Chorgerichtsmanual 1587—1613 und 1613—1632
- Contractenmanual 1596—1598 und 1604—1606
- Conzept und Beilagen zum Bürgerrodel
- Der Rodel da der Stadt Zins und Güter gelegen, 7.1.1447
- Dokumentenbuch des Niedern Spitals 1285—1502, Band 1
1287—1502, Band 2
1364—1781, Band 3
- Eingehende Originalmissiven 1529—1699
- Einunger Amtsrechnungen 1622—1634
- Gerichtliches Contractenmanual 1731
- Gerichtsmanual 1621—1628 und 1629—1633

Gruner, Dekan: Mss. Hist. Helv. VIII/33, VIII/59, XVII/75, 75 A, 76 und 77
 Mandatbuch der Stadt Burgdorf 1612—1773
 Missivenbücher 1—3
 Niederspitalamtsrechnungen ab 1540
 Nieder Spital Zinsrodel 1456
 Nüw Bürgerbuch der innern und üssern Burger 1533
 Oberspitalamtsrechnungen ab 1559
 Oberspital Zinsrodel 1527
 Protokolle der Burgergemeinde, des Burgerrates, der Munizipalitätsgemeinde, der Gemeinde-
 kammer und Gemeindeversammlung und der Domainencommission, 19. Jahrhundert
 Ratserkanntnussen, Bände 1—3
 Ratsmanuale und Rats-Brouillard 1532—1784, Bände 1—91, I—V und 1—10 (RM abgek.)
 Reformatationsrodel 1620—1635
 Reverse aus dem Kirchenarchiv
 Satzungsbücher 1622
 Schaffnerey-Urbar 1628
 Schlafbuch 1 und 2 des Niedern Spitals 1612 und 1669
 Schlafbuch 1 und 2 des Oberen Spitals 1608 und 1652
 Siechenamtsurbar 1534
 Stadtbuch 1 (1440—1525) und 2 (1525—1689)
 Urbar des Niedern Spitals 1626
 Urkunden Nr. 705, 706, 707, 205 und 653
 Verpfündungsbuch des Oberen Spitals 1534
 Zivilstandsbücher: Geburtenrodel ab 1551
 Eherodel ab 1551
 Totenrodel ab 1706
 Ausburgerrodel 1608—1726
 Zunftbücher der verschiedenen Zünfte
 Zunftverzeichnis Emmenthalische Landschaftsordnung von 1689
 (Einbanddeckel einer Abschrift, datiert 1705)

Rittersaalverein:

Jahrzeitbücher Burgdorf 1401—1497 und Heimiswil (Nieder Spital)

Grundbuchamt: Grundbücher von Burgdorf ab 1804

Staatsarchiv Bern:

Aeschlimann Johann Rudolf, handschriftliche Chronik von Burgdorf 1798
 Teutsch Spruchbücher: Unteres Gewölb OO, AAA, KKK, TT, X, CC, D
 Oberes Gewölb G
 Unnütze Papier (UP) 14 und 15

Staatsarchiv Zürich:

Zivilstandsregister seit Beginn um 1550 bis 1600 der Gemeinden Egg (mit Mönchaltorf, Oetwil am See), Embrach, Fischenthal, Goßau (mit Grüningen), Wald, Uster, Horgen und Stäfa.